



Österreichischer
Städtebund

Forderungen des Österreichischen Städtebundes an die nächste Bundesregierung

Resolution des 73. Österreichischen Städtetages
am 6. Juni 2024 in Wr. Neustadt

Herausgeber:

Österreichischer Städtebund

1082 Wien, Rathaus

Tel.: 01/4000-89980

E-Mail: post@staedtebund.gv.at

Internet: www.staedtebund.gv.at

Leitung: Generalsekretär Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS



Nicht über uns reden, mit uns reden.

Forderungen des Österreichischen Städtebundes an die nächste Bundesregierung

Resolution des 73. Österreichischen Städtetages am 6. Juni 2024 in Wr. Neustadt

In aller Kürze

Die Forderungen des Österreichischen Städtebundes gliedern sich in 16 Themenbereiche und basieren auf den einstimmig und somit großteils fraktionsübergreifend beschlossenen Resolutionen der vergangenen Österreichischen Städtetage sowie auf dem Meinungsbildungsprozess innerhalb der diversen thematisch zusammengesetzten Fachausschüsse. Der Österreichische Städtebund fordert die künftige Bundesregierung daher auf, die folgenden Positionen der Städte und Gemeinden in die einzelnen Politikbereiche zu integrieren und in Folge bei der Umsetzung des Regierungsprogrammes einzubeziehen. An dieser Stelle sollen **sieben Forderungen** von übergeordneter Relevanz für die kommunale Ebene hervorgehoben werden:

1. Die Auswirkungen politischer Entscheidungen, aber auch von politischer Untätigkeit, werden zu allererst vor Ort spürbar und müssen auf kommunaler Ebene bewältigt werden. Österreichs Städte und Gemeinden müssen daher – angemessen ihrer Relevanz – bei sämtlichen grundsätzlichen und strategischen Entscheidungen des Bundes als **ernsthafte und gleichberechtigte Partnerinnen von Anfang an bei allen die kommunale Ebene betreffenden Vorhaben mit einbezogen werden.**
2. Der Österreichische Städtebund fordert die Berücksichtigung der unterschiedlichen Dynamiken in den Aus- und Aufgabenbereichen der Gebietskörperschaften und eine Anpassung der **vertikalen Verteilung** der gemeinschaftlichen Einnahmen im Rahmen des nächsten Finanzausgleiches (FAG), um die Finanzierbarkeit der kommunalen Leistungserbringung abzusichern. In Umsetzung des FAG 2024 sind dafür die Ausgabendynamiken der Gebietskörperschaften unter Beiziehung wissenschaftlicher Begleitung zu evaluieren.
3. Die vorige Bundesregierung hat die dramatische Lage der Städte und Gemeinden erkannt und erste Schritte gesetzt. Die dahinterliegenden strukturellen Probleme müssen von der neuen Bundesregierung auf Augenhöhe mit den kommunalen Verbänden angegangen werden. Dafür ist unter Beiziehung von externen Expert*innen ein Kommunalgipfel zeitnah einzuberufen.
4. Der Österreichische Städtebund fordert den Bund auf, dem **Klimawandel** mit aller Kraft und Ernsthaftigkeit zu begegnen. Der Bund hat dabei seine Aufgabe der gesamtstaatlichen Koordination wahrzunehmen und ein Miteinander aller staatsrelevanten Institutionen (Interessenvertretungen, zivilgesellschaftliche Organisationen, Wirtschaft, Medien, usw.) zu fördern.
5. Mit den **Leistungen der Daseinsvorsorge** erfüllen Städte und Gemeinden wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die nicht nach rein ökonomischen Gesichtspunkten beurteilt werden können. Die neue Österreichische Bundesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bereitstellung von Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge durch Vorgaben und Liberalisierungsbestrebungen – sowohl auf nationaler Ebene als auch in der EU – nicht verunmöglicht oder unverhältnismäßig erschwert wird.
6. **Demographische Veränderungen** und anstehende Pensionierungen in zunehmender Anzahl stellen Städte und Gemeinden in den nächsten Jahren vor große personelle Herausforderungen. Dies betrifft sowohl die **Kommunalpolitik** als auch die **kommunale Verwaltung**. Die neue Bundesregierung wird aufgefordert, der abnehmenden Bereitschaft zur Ausübung politischer Ämter mit Maßnahmen zur Attraktivierung der Kommunalpolitik entgegenzuwirken. Ein Fokus ist dabei auf junge Menschen zu richten (insb. auf derzeit massiv unterrepräsentierte junge Frauen). Die neue Bundesregierung wird darüber hinaus aufgefordert, die Leistungen und den Einsatz der Mitarbeiter*innen in der öffentlichen Verwaltung zu würdigen und zu unterstützen.
7. Einmal pro Legislaturperiode ist – so wie dies in Deutschland der Fall ist – von Seiten der Bundesregierung ein **umfassender Bericht über die Lage der Städte und Gemeinden in Österreich** dem Nationalrat vorzulegen. Der/Die Präsident*in des Österreichischen Städtebundes sowie jene/r des Österreichischen Gemeindebundes erhält bei der öffentlichen Behandlung des Berichts im Nationalrat Rederecht.

Präambel

Österreichs Städte zeichnet eine auch im internationalen Vergleich hohe Lebensqualität aus, längst ist unser Land zum „Land der Städte“ geworden. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung und mehr als 70 Prozent der Arbeitsplätze befinden sich in Österreichs urbanen Ballungsräumen. Die Städte als Wirtschaftsmotoren des Landes müssen für die Wirtschaft und für gut ausgebildete qualifizierte Arbeitskräfte attraktiv sein. Zugleich sind die Städte weiterhin gefordert, ein ausgeglichenes Sozialmodell zu gewährleisten und weiterzuentwickeln, das sowohl den Anforderungen wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit als auch dem Bedürfnis nach anhaltendem sozialen Fortschritt und Chancengerechtigkeit Rechnung trägt.

Die Relevanz der Städte und größeren Gemeinden sowie die spezifischen Bedürfnisse ihrer Bürger*innen fand und findet nur in unzureichendem Ausmaß Einzug in die Programme der wahlwerbenden Parteien, die „Kommunalpolitik“ überwiegend als „Politik zur Förderung des ländlichen Raums“ begreifen. Während die Bedürfnisse von Bürger*innen in ländlichen Räumen sowie Maßnahmen gegen die dortige Abwanderung auch vom Österreichischen Städtebund grundsätzlich nicht in Frage gestellt werden, ist auf die im politischen Diskurs oft unterrepräsentierten Problemlagen und Herausforderungen der Entwicklung urbaner Gebiete hinzuweisen. Der „ländliche Raum“ besteht nicht ausschließlich aus Dörfern, sondern aus einer Vielzahl an kleinen und mittelgroßen Städten sowie zentralen Orten. Zudem haben es Bürger*innen in Wien, Graz, Linz, Innsbruck, Salzburg, St. Pölten, Wels, Villach oder Leoben ebenso verdient, dass auf ihre individuellen Bedürfnisse eingegangen wird. Was wäre Österreich ohne die global tätigen und in den Ballungsräumen ansässigen Unternehmen? Ohne die Universitäten, Kultur- und Sporteinrichtungen und historischen Zentren als Tourismusmagneten? Umfassende Bekenntnisse zum ländlichen Raum sind derzeit en vogue, jedoch lässt sich Österreich nur als Einheit von Stadt und Land verstehen. Das war auch in der Vergangenheit ein Erfolgsrezept und die Basis, um Entwicklungschancen gemeinsam zu nutzen.

Im Bereich der Daseinsvorsorge bieten Österreichs Städte und Gemeinden ihren Bürger*innen sowie jenen in der umliegenden Regionen eine Vielzahl von Leistungen, auf die sich die Bewohner*innen verlassen und die Gestaltung ihres Lebens aufbauen können. Dass diese öffentlichen Leistungen auch in unvorhergesehenen Krisenfällen verlässlich bereitgestellt werden, haben Städte und Gemeinden – trotz äußerst fordernder Rahmenbedingungen – in den vergangenen Pandemie Jahren. Um die vielfältigen Aufgaben auf höchstem Niveau erfüllen zu können, müssen die gesamtstaatlichen Rahmenbedingungen gegeben sein. Der Österreichische Städtebund hat daher Forderungen an die künftige

Bundesregierung formuliert, die zum Wohle der Bevölkerung und zur Festigung des Wirtschaftsstandortes Österreich fester Bestandteil dieser Rahmenbedingungen sein sollten.

Städte und Gemeinden sind wichtige Akteur*innen bei der Bewältigung der wohl größten Herausforderung der Gegenwart: dem Klimawandel. Bei der Gestaltung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung ist eine Kooperation und Koordinierung der globalen, europäischen und nationalen sowie der regionalen und kommunalen Ebenen unabdingbar. Die Umsetzung von solchen Maßnahmen ist eine Frage des Miteinanders und des gemeinsamen Tragens von Verantwortung. Ohne das Engagement, aber auch ohne die Unterstützung kommunaler Akteur*innen sind der Klimaschutz und die damit untrennbar verbundene Energie- und Mobilitätswende als große Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft nicht zu bewältigen.

Der Österreichische Städtebund ist die kommunale Interessenvertretung von aktuell 260 Städten und größeren Gemeinden. Der Verein wurde am 24. September 1915 gegründet und hat heute neben Wien und den Landeshauptstädten auch alle Gemeinden mit über 10.000 Einwohner*innen als Mitglied. Die kleinste Mitgliedsgemeinde zählt knapp 1.000 Einwohner*innen. Das höchste Gremium des Österreichischen Städtebundes ist der jährlich stattfindende Österreichische Städtetag (Generalversammlung), in dem jede Mitgliedsgemeinde Sitz und Stimme hat.

Die Erledigung der wichtigen Geschäfte erfolgt aufgrund der Entscheidungen der aus 22 Personen bestehenden Geschäftsleitung, in welcher u.a. die vier größten im Nationalrat repräsentierten Fraktionen vertreten sind (ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grüne).

Die vorliegenden Forderungen des Österreichischen Städtebundes basieren großteils auf den einstimmig und fraktionsübergreifend beschlossenen Resolutionen der letzten Städtetage sowie auf den Ausarbeitungen diverser thematisch zusammengesetzter Fachausschüsse. Tagtäglich befassen sich Kommunalpolitiker*innen sowie Bedienstete in den kommunalen Verwaltungen mit den Wünschen, Sorgen und Problemlagen der Menschen vor Ort. Die Expertise und der Erfahrungsschatz der kommunalen Ebene sollte somit auch durch den Bund ausreichend berücksichtigt werden.

Der Österreichische Städtebund fordert die nächste Bundesregierung daher einstimmig fraktionsübergreifend auf, die folgenden Positionen der Städte und Gemeinden in die einzelnen Politikbereiche zu integrieren und in Folge bei der Umsetzung des Regierungsprogrammes einzubeziehen.

Wir Kommunalvertreter*innen stehen für konstruktive Gespräche jederzeit zur Verfügung.



Inhaltsverzeichnis

In aller Kürze	S. 3	VIII. Frauen und Gleichstellung	S. 25
Präambel	S. 4	IX. Attraktivierung von politischen Ämtern auf kommunaler Ebene sowie der öffentlichen Verwaltung	S. 26
I. Europäische Union	S. 6	X. Soziales und Gesundheit, Pflege und Barrierefreiheit	S. 28
II. Daseinsvorsorge, Kooperation, Verwaltungstätigkeit und Selbstverwaltung	S. 8	X.A. Soziales und Gesundheit	S. 28
II.A. Daseinsvorsorge	S. 8	X.B. Pflege und Betreuung, Inklusion und Barrierefreiheit	S. 28
II.B. Kooperation zwischen den Gebietskörperschaften	S. 9	X.C. Inklusion und Barrierefreiheit	S. 31
II.C. Kommunale Verwaltungstätigkeiten und Selbstverwaltung	S. 9	XI. Integration und Zusammenleben	S. 32
III. Klima, Umwelt und Energie	S. 11	XII. Wohnen	S. 33
IV. Finanzen und kommunale Abgabenautonomie	S. 14	XII.A. Wohnbau	S. 33
IV.A. Finanzen	S. 14	XII.B. Regulierung der Kurzzeitvermietung von Wohnraum	S. 33
IV.B. Kommunale Abgabenautonomie	S. 16	XIII. Sport	S. 35
V. Digitalisierung, Datenschutz und Registerpolitik	S. 18	XIV. Stadt- und Regionalpolitik	S. 36
V.A. Digitalisierung und Datenschutz	S. 18	XV. Mobilität und Verkehr	S. 39
V.B. Registerpolitik	S. 19	XV.A. Öffentlicher Verkehr/Nahverkehrsmilliarde	S. 40
VI. Bildung	S. 21	XV.B. Aktive Mobilität	S. 42
VI.A. Allgemein im Bildungsbereich	S. 21	XV.C. Digitalisierung / Sharing / Automatisiertes und vernetztes Fahren	S. 42
VI.B. Elementarpädagogik	S. 22	XV.D. Verkehrssicherheit	S. 44
VI.C. Ganztagschule und Lernen im digitalen Zeitalter	S. 22	XV.E. Ruhender Verkehr	S. 45
VII. Medien	S. 24	XV.F. Güterverkehr/Logistik	S. 45
VII.A. Unabhängigkeit der Medien und digitale Transformation	S. 24	XV.G. Straße	S. 46
		XVI. Wie geht es Österreichs Städten	S. 47
		Abschließend	S. 48

I. Europäische Union

Die Europäische Union (EU) spielt seit den 1950er Jahren eine entscheidende Rolle als Garant für Frieden und Demokratie in Europa und beschert uns die Möglichkeit in Freiheit und Wohlstand zu leben. Ihre Gründung war ein mutiger Schritt, der die Zusammenarbeit zwischen den verfeindeten Staaten nach dem Krieg ermöglichte und die Grundlage für eine engere Verbindung legte. Die Weichen für diese europäische Zusammenarbeit wurden kommunal gestellt, nämlich zunächst und am wirksamsten durch die Städtepartnerschaften zwischen Deutschland und Frankreich. Die Einbindung und Mitsprache der Städte und Gemeinden in der europäischen (und nationalen) Entscheidungsfindung ist daher von zentraler Bedeutung, um die Union weiterhin erfolgreich gestalten und ihre Prinzipien zu bewahren. Europa ist kein Selbstläufer. Für ein demokratisches und auf rechtsstaatlichen Prinzipien beruhendes Europa muss man aufstehen und sich aktiv einsetzen.

- 1. Stärkung der aktiven Einflussnahme der Kommunen an Entscheidungsprozessen in der EU:** Die kommunale Ebene leistet durch ihre Kenntnis lokaler Bedingungen und Problemstellungen sowie durch ihren Sachverstand einen wichtigen Beitrag bei der Gestaltung einer bürger*innennahen Politik. Eine mangelnde Beteiligung und Konsultation der kommunalen Ebene bei der Gestaltung und Umsetzung europäischer Politik führt zu ineffizienten Entscheidungen und einer ungerechten Lastenverteilung zwischen den Regierungs- und Verwaltungsebenen. Zudem ist die Mitwirkung und Einbindung der Kommunalverbände durch Anhörungsrechte und -pflichten vor dem Europäischen Parlament stärker zu institutionalisieren.
- 2. Wahrheitsgemäße und vollständige Kommunikation von auf europäischer Ebene getroffenen Entscheidungen:** Auch in Österreich ist die bedauerliche Praxis zu beobachten, dass transparent getroffene und politisch mitgetragene Entscheidungen von nationalen Regierungen in unzureichender Art und Weise der jeweiligen Bevölkerung kommuniziert werden, wenn diese vermeintlich unpopulär sind. Längerfristig schadet dies dem Ansehen der EU, insbesondere dann, wenn die EU-Skepsis – wie in Österreich – in der Bevölkerung bereits deutlich ausgeprägt ist.
- 3. Strikte Einhaltung von Subsidiarität und Konnexität:** Was vor Ort geleistet werden kann, soll auch vor Ort entschieden und umgesetzt werden. Die Städte und Gemeinden in Europa brauchen eine den Aufgaben angemessene und langfristig stabile Finanzausstattung. Dies gilt nicht nur für innerstaatliche Aufgaben, sondern auch für jene, die durch europäische Gesetzesvorschläge und Initiativen erforderlich sind. Die Österreichische Bundesregierung hat dafür einzutreten, dass dies auch im Hinblick auf die kommunale Ebene eingehalten wird.

- 4. Schutz der kommunalen Grundversorgung (Daseinsvorsorge):** Der Bundesgesetzgeber wird ersucht, alle Möglichkeiten, die durch die EU-Verträge gegeben sind, umfassend zu nutzen. Die Definition und Bereitstellung von Leistungen der Daseinsvorsorge obliegen den Mitgliedstaaten oder ihren Gebietskörperschaften. Durch den Vertrag von Lissabon, Art 14 sowie 106 AEUV und das Protokoll Nr. 26 über die Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse wird den nationalen, regionalen und lokalen (kommunalen) Stellen Ermessensspielraum und Definitionshoheit bei der Erbringung der Leistungen der Daseinsvorsorge ausdrücklich zuerkannt. Dies gilt es, von der österreichischen Bundesregierung auch zu verteidigen.
- 5. Finanzierung für den Übergang zur Nachhaltigkeit:** Der Mangel an langfristiger finanzieller Unterstützung und an Mitteln für den territorialen Zusammenhalt in Europa sowie der hohe Verwaltungsaufwand für die bestehenden Fonds verlangsamten den Übergang zu nachhaltigen Technologien und Infrastrukturen. Dies macht die Erreichung der Ziele des Green Deal für Städte und Gemeinden zur Herkulesaufgabe, ja beinahe unmöglich und gefährdet die wirtschaftliche Stabilität der Kommunen.
- 6. Keine Kürzungen in der EU-Kohäsionspolitik nach 2027:** Für eine nachhaltige und langfristige Stadtentwicklung braucht es auf nationaler und europäischer Ebene eine angemessene Mittelausstattung und eine bedarfsgerechte Förderkulisse. Die Ko-Finanzierungsansätze müssen angehoben werden („Do no Harm-Prinzip“).¹ Städtische Maßnahmen sind unter allen Leitzielen anzurechnen („Thematische Flexibilität“) und die städtische Dimension soll eine Mindestquotierung von 10 % erreichen. Dies betrifft die verpflichtende Mittelausstattung für Stadtentwicklung im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).² Eine Verein-

1) Das von der EU-Kommission im 8. Kohäsionsbericht (Februar 2022) eingeführte Prinzip der Kohäsion nicht zu schaden, legt den Schwerpunkt auf die Verbesserung der Kohärenz zwischen der Kohäsionspolitik und anderen EU-Politikbereichen.

2) In den Jahren 2014 bis 2020 waren es nur 5 %; 2021 bis 2027 waren es 8 %.



fachung des Regelwerks und Verfahrens sowie die Verlängerung des Abrechnungszeitraums sind notwendig. Die Gebietskulissen müssen den lokalen Transformationsanforderungen und Innovationspotentialen entsprechend flexibel ausgestaltet werden können („territoriale Flexibilität“).

7. Die Ergebnisse und Empfehlungen von in der Europäischen Union gemeinsam verabschiedeten Dokumenten zur europäischen Stadtentwicklung wie der **EU-Urban**

Agenda und der „Neuen Leipzig Charta“ sind angemessen zu berücksichtigen.³ Österreichs Städte und Stadtregionen sind im Sinne dieser Ergebnisse zu stärken. Darüber hinaus sollen bereits Vorkehrungen zur besseren Verankerung auch der kleinen und mittleren Städte und urbanen Räume in Österreich und damit zur wirkungsvollen Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung in der EU-Strukturfondsförderperiode 2028+ getroffen werden.

3) <https://ec.europa.eu/futurium/en/urban-agenda>

II. Daseinsvorsorge, Kooperation, Verwaltungstätigkeit und Selbstverwaltung

Mit den Leistungen der Daseinsvorsorge erfüllen Städte und Gemeinden wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die nicht nach rein ökonomischen Gesichtspunkten beurteilt werden können. Städte und Gemeinden gewährleisten die Grundversorgung der Bürger*innen in Bereichen wie Bildung, Gesundheit, Wohnen, soziale Dienste, öffentlicher Verkehr, Wasserversorgung, Abwasser sowie Abfallwirtschaft. Ihre Leistungen tragen maßgeblich zur Lebensqualität und sozialen Gerechtigkeit in der Gesellschaft bei.

II.A. Daseinsvorsorge

1. **Daseinsvorsorge als Staatszielbestimmung:** Bei der (kommunalen) Daseinsvorsorge handelt es sich um jene Dienstleistungen, die im öffentlichen Interesse erbracht werden und mit denen eine Verantwortung für das Gemeinwohl verbunden ist. Ob ihrer Bedeutung für die Gesellschaft sollte zur dauerhaften Ausrichtung der Daseinsvorsorge ein Bundesverfassungsgesetz unter Wahrung der Länderkompetenzen (Staatszielbestimmung) geschaffen werden.

Zur Verankerung der Daseinsvorsorge bzw. der Gemeinwohlorientierung kann auf den Textvorschlag des Ausschusses 1 des Österreich-Konvents (2003 bis 2005) verwiesen werden:

(1) Bund, Länder und Gemeinden gewährleisten die Erbringung von Leistungen im allgemeinen Interesse (Daseinsvorsorge).

(2) Derartige Leistungen stellen einen anerkannten, nicht diskriminierenden Mindeststandard der gesellschaftlichen Teilhabe an (für) jene Lebenslagen sicher, die gesellschaftlich regelmäßig vorkommen.

(3) Es sind dies sowohl marktbezogene als auch nicht marktbezogene Leistungen, die so zu erbringen sind, dass insbesondere die Versorgungssicherheit, die soziale Erreichbarkeit, der Verbraucherschutz, der Gesundheitsschutz und die Nachhaltigkeit sichergestellt sind.

2. Die notwendigen **Modernisierungs- und Effizienzsteigerungsprozesse von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge** sollen die Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit ermöglichen. Vor diesem Hintergrund gilt es auch, die Teilhabe der sozial Schwächeren als integraler Bestandteil einer am Menschen orientierten Wohlstandspolitik zu fördern.
3. **Kein „gold plating“ im Vergaberecht:** Ein Grund für die Schwierigkeiten bei der Vollziehung des Vergabe-

rechts liegt darin, dass sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene, viele vergabefremde Kriterien in die Gesetzgebung einfließen und damit das Gesetz „aufblähen“ und die Vollziehung aufgrund dieses Umstandes schon kompetenzrechtlich in große Schwierigkeiten bringt. Der Österreichische Städtebund fordert daher, das Vergaberecht insofern praktikabler zu gestalten, als im Gesetzestext nur mehr die vergaberechtlichen EU-Vorgaben und keinerlei darüber hinausgehende Regelungen wie „gold plating“ oder mit dem Vergaberecht nur indirekt verbundene Regelungen finden sollen. Auf eine legistische Ausgestaltung im Hinblick auf die Vorgaben der leichten Lesbarkeit und Verständlichkeit von Gesetzen ist Wert zu legen.

4. **Schwellenwerte gem. Schwellenwertverordnung dauerhaft verankern:** Der Österreichische Städtebund fordert eine unbefristete Verankerung der derzeit in der Schwellenwertverordnung normierten Schwellenwerte bei öffentlichen Vergaben. Zudem sind die Schwellenwerte in adäquater Form an die Inflation anzupassen. Gerade in Zeiten knapper finanzieller und personeller Ressourcen stellt die Schwellenwertverordnung eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung für alle Beteiligten dar und kommt insbesondere regional orientierten Klein- und Mittelbetrieben zugute.
5. **De-Minimis Beihilfen indexieren:** Die seit 1996 bestehenden und bewährten Modalitäten der De-Minimis Regelungen im europäischen Beihilfenrecht führten – entgegen damaliger Befürchtungen – zu keinen nennenswerten Missbräuchen oder unerwarteten Binnenmarktverzerrungen. Aufgrund der anhaltend hohen Inflation verlor der Schwellenwert in Höhe von 300.000 Euro jedoch in den letzten Jahren massiv an Wert. Wie Unterlagen der Statistik Austria belegen hat sich etwa der Baupreisindex im Hochbau seit 2014 um fast 48 % erhöht, alleine seit 2020 um 25 %. Der Österreichische Städtebund fordert die Bundesregierung daher auf, für eine adäquate Indexanpassung einzutreten. Darüber hinaus sind die überbordenden administrativen Verpflichtungen wie etwa die Führung von Registern zu überdenken.

6. **Erleichterung der interkommunalen Zusammenarbeit:** Städte und Gemeinden stoßen zunehmend bei der Erfüllung der ihnen zugedachten Aufgaben an die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Gemeindekooperationen stellen ein wichtiges Instrument zur effizienten Erfüllung öffentlicher Aufgaben unter sparsamen und nachhaltigen Einsatz finanzieller Mittel dar. Die Bundesregierung wird daher ersucht, dafür Sorge zu tragen, dass Verwaltungsgemeinschaften und Kooperationen auf kommunaler Ebene eine entsprechende Ausnahmeregelung im österreichischen Umsatzsteuergesetz (UStG) – ähnlich jener für Banken und Versicherungen (§ 6 Abs.1 Z 28 UStG) – erhalten. Die unionsrechtliche Grundlage (Art 132 Abs. 1 lit f Mehrwertsteuersystemrichtlinie) ist weiter gefasst und sollte auch für Gemeindekooperationen nutzbar gemacht werden. Der Österreichische Städtebund fordert von der Bundesregierung – im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH und des VwGH – zur erforderlichen Ankurbelung der Wirtschaft im Gefolge der multiplen Krisen, eine Regelung zu erlassen, gem. der **Kooperationen zwischen Gebietskörperschaften**, insbesondere Gemeindekooperationen grundsätzlich **keinen Betriebsgewerblicher Art** begründen. In den Körperschafts- und Umsatzsteuerrichtlinien des BMF sind diese Regelungen zu präzisieren.

II.B. Kooperation zwischen den Gebietskörperschaften

1. Österreichs Städte und Gemeinden stehen für eine effiziente, moderne und bürger*innennahe Verwaltung. Etwaigen Modernisierungen und Reformen stehen Österreichs Städte und Gemeinden stets aufgeschlossen gegenüber. Die **Übertragung von Aufgaben** muss jedoch stets die gleichzeitige **Übertragung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel** zur Folge haben.
2. Zur Aufrechterhaltung und zum Ausbau der kommunalen Leistungen braucht es nicht nur mehr finanzielle Mittel, sondern auch rechtliche Klarstellungen und Reformen. Der Österreichische Städtebund fordert **die Einbindung der Interessensvertretungen der Städte und Gemeinden in sämtliche Reformbestrebungen**, die das Aufgabenspektrum der kommunalen Ebene betreffen.
3. Die **Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit** sind in allen innerösterreichischen

Entscheidungsprozessen von Bund und Ländern so zu berücksichtigen, wie sie in den Europäischen Verträgen und den Prinzipien der **Charta der Kommunalen Selbstverwaltung des Europarats** enthalten sind. Der Österreichische Städtebund fordert diesbezüglich die vollständige Ratifizierung von Art. 4 der Charta der Kommunalen Selbstverwaltung des Europarats⁴ durch die Republik Österreich sowie die Umsetzung von Art. 9 der Charta⁵.

4. Die kommunalen Spitzenverbände sind in sämtlichen Arbeitsgruppen zu **Verwaltungs- und Bundesstaatsreformen** aktiv einzubinden, da eine umfassende und auf breite Basis gestellte Reform stets der Expertise der kommunalen Ebene bedarf. Dies gilt sinngemäß auch für alle Vorarbeiten zu derartigen Reformen.
5. **Krisenprävention und Krisenkommunikation:** Im Gegensatz zu regional auftretenden und üblicherweise professionell gehandhabten Katastrophenereignissen (z.B. Hochwasser) wies das Krisenmanagement bei auf internationale Entwicklungen zurückzuführende Ereignisse – Fluchtbewegung ab 2015, COVID-19 Pandemie ab 2020 – große Mängel auf. Die Verwaltung vor Ort in den Städten und Gemeinden wurde vielfach ohne strategische Vorgaben und wichtige Informationen zurückgelassen. Insbesondere der dringend erforderliche Informationsfluss in die unteren Ebenen der Politik und Verwaltung funktionierte nur mangelhaft. Der Österreichische Städtebund fordert daher, die Früherkennungsmechanismen möglicher Krisen auszubauen. Zudem sind – unter Berücksichtigung und Einbindung der mit dem Vollzug betrauten Stellen – konsistente und klar kommunizierbare Strategien zu entwickeln. Darüber hinaus ist die Kommunikation zwischen den Gebietskörperschaften auszubauen.

II.C. Kommunale Verwaltungstätigkeiten und Selbstverwaltung

1. **Angleichung der Verwaltungsverfahrensvorschriften:** Eine Angleichung der Verfahrensrechte in AVG / VwGVG und BAO würde eine erhebliche Erleichterung und Verbesserung der Verwaltungsarbeit in den Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden bewirken und stellt zudem einen Beitrag zu einer modernen und effizienten Verwaltung dar.

4) Art. 4 Umfang der lokalen Selbstverwaltung.

5) Art. 9 Finanzmittel der lokalen Gebietskörperschaften.

- 2. Informationsfreiheit:** Am 26. Februar 2024 wurde das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) sowie die damit in Verbindung stehenden Änderungen des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) kundgemacht. Das Gesetz tritt mit Ablauf einer Frist von 18 Monaten („Legisvakanz“) in Kraft. Der Vollzug des Gesetzes bringt insbesondere für größere, von der proaktiven Meldepflicht erfasste, Städte und Gemeinden (über 5.000 Einwohner*innen) zusätzlichen administrativen Aufwand mit sich. Die finanziellen Auswirkungen auf die kommunale Ebene wurden im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses nicht dargestellt. Die im IFG geforderte Abwägung zwischen Interessen der Öffentlichkeit und von der Veröffentlichung betroffenen Privaten in jedem Einzelfall kann von der kommunalen Verwaltung nicht ohne weitere Unterstützung geleistet werden. Der Österreichische Städtebund fordert daher eine seriöse Einschätzung der Kosten für Städte und Gemeinden, den vollständigen Ersatz der durch den Vollzug des IFG entstehenden finanziellen Mehraufwände sowie die Unterstützung der kommunalen Verwaltung durch den Bund, bspw. durch Bereitstellung von Schulungsunterlagen und der Einrichtung einer Anlaufstelle für Fragen von Mitarbeiter*innen des kommunalen Vollzuges.
- 3. Ortschaftliche Verordnungen:** Vielfach liegen Gefahren in Gemeinden vor, die Gemeinden mittels ortspolizeilicher Verordnungen beheben wollen. Ortschaftliche Verordnungen stellen derzeit jedoch vielfach „totes Recht“ dar. Mangels entsprechender Kompetenzen von Gemeindeorganen (z.B. Aufforderung zur Ausweisleistung) können Verwaltungsstrafverfahren in der Regel mangels Daten der Beschuldigten gar nicht eingeleitet bzw. überhaupt geführt werden. Der Österreichische Städtebund fordert, ortspolizeiliche Verordnungen auch zur vorbeugenden Gefahrenabwehr zu ermöglichen. Vollzugsorgane von ortspolizeilichen Verordnungen in Gemeinden sind mit allen zur Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren nötigen Kompetenzen auszustatten bzw. die Mitwirkung der Exekutive vorzusehen.

Die Führung von Verwaltungsstrafverfahren auf Grund ortspolizeilicher Verordnungen hat generell durch die geschulten Verwaltungsstrafbehörden bei den Bezirksverwaltungsbehörden zu erfolgen – das heißt keine Ansiedlung bei den Gemeinden oder den Bürgermeister*innen.

- 4. Abwicklung von Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen:** Städte und Gemeinden tragen die Hauptlast bei der Abwicklung von Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen. Dies wird auf personeller, organisatorischer, administrativer und finanzieller Ebene immer schwieriger. Auch nach der letzten Wahlrechtsnovelle aus dem Jahr 2023, die besonders die Wahlkartenlogistik und den barrierefreien Zugang zu den Wahllokalen betraf. Die Nennung von Wahlbeisitzer*innen durch die Parteien bleibt stark rückläufig – auch auf Grund der bekannten „Amtsmissbrauchsproblematik bei Fehlern in Wahlbehörden“ können immer weniger Wahlbeisitzer*innen nominiert werden. Ehrenamtliche, durch die Parteien nominierte, Wahlbeisitzer*innen sind kaum zu umfangreichen Wahlschulungen zu motivieren bzw. ist der gewünschte Schulerfolg oft nicht gegeben. Ein ersatzweiser Einsatz von Gemeindebediensteten ist kaum möglich – in vielen Gemeinden stehen dafür nicht annähernd ausreichend viele geeignete Gemeindebedienstete zur Verfügung. Bereits jetzt sind die Wahlkostensätze von Bund und Ländern an die Gemeinden nicht kostendeckend und wurde die Differenz mit der letzten Wahlrechtsnovelle noch höher, die Abgeltung des Bundes wurde jedoch nicht kostendeckend angehoben. Der Österreichische Städtebund fordert daher eine Vereinfachung der Regelungen in den Wahlordnungen in Bezug auf eine faktisch handhabbare einfache Administration, den Ausbau der Verwendung der Handy-Signatur bei Wahlen und Volksabstimmungen wie bereits bei der Unterstützung von Volksbegehren („E-Voting“). Zudem fordert der Österreichische Städtebund die Bezahlung kostendeckender Wahlkostensätze für Bundes- und Landeswahlen an die Gemeinden.

III. Klima, Umwelt und Energie

Städte und Gemeinden sind wichtige Akteur*innen bei Klimaschutz, Klimawandelanpassung sowie bei der Energie- und Mobilitätswende. Sie bekennen sich zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung, den Sustainable Development Goals (SDGs) und dem 2015 geschlossenen Klimaschutzabkommen von Paris. Die Lebensgrundlagen der Menschen und die ökologischen Ressourcen müssen für alle Menschen und für alle Generationen erhalten und verbessert werden. Internationale kommunale Partnerschaften können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

1. Der Österreichische Städtebund fordert den Bund auf, seine **Aufgabe der gesamtstaatlichen Koordination** ernsthaft wahrzunehmen und ein Miteinander aller staatsrelevanten Institutionen (Interessenvertretungen, zivilgesellschaftliche Organisation, Wirtschaft, Medien, usw.) zu fördern. Dazu zählt auch die Erarbeitung des nötigen Rechtsrahmens. Nach wie vor sind zentrale Gesetze bzw. Pläne nicht in Umsetzung und vollkommen offen (bspw. Klimaschutzgesetz, Nationaler Klima- und Energieplan, etc.)
2. Der Österreichische Städtebund fordert eine umfassende **Evaluierung klimaschädigender Subventionen** hinsichtlich deren Effektivität, Effizienz und Relevanz durch den Bund. Eine Basis dafür stellt die vom Österreichischen Klima- und Energiefonds bereits im Jahr 2016 beauftragte Studie des WIFO „Subventionen und Steuern mit Umweltrelevanz in den Bereichen Energie und Verkehr“ dar. Dort werden umweltkontraproduktive Subventionen in Österreich in den Sektoren Energie und Verkehr thematisiert. Im Jänner 2024 wurde vom WIFO der Policy Brief „Budgetäre Kosten und Risiken durch klimapolitisches Nichthandeln und Klimarisiken“ veröffentlicht, in welchem die Kosten des Nichthandelns im Bereich des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung auf 5,4 bis 7,0 Mrd. Euro pro Jahr beziffert werden.
3. Ohne staatliche Lenkung wird die weitgehende „De-karbonisierung“ nicht umsetzbar sein. Der Österreichische Städtebund fordert daher die Neuausrichtung des Steuer- und Fördersystems. Investitionen in erneuerbare Energiesysteme (PV, Solarthermie, Speicher, Smart Grids etc.) durch Unternehmen und Private sind vorrangig durch die Erweiterung und Vereinfachung des Förder- und Steuersystems zu erreichen. Die Erhöhung der Fördermittel im Bereich Erneuerbarer Energiesysteme (Förderung zT bis zu 75 %, in Ausnahmefällen bis zu 100 %) durch den Bund wird ausdrücklich begrüßt. Zur Unterstützung der Städte und Gemeinden sind zweckgebundene Mittel, wie im Kommunalen Investitionsprogramm (KIP), jedoch am zielführendsten.
4. **Rechtsmaterien, die der Klima- und Energie-strategie entgegenstehen sind anzupassen.** Dies erstreckt sich etwa auf Mietrecht, Landesbaurecht und das Wohnungseigentumsgesetz. Zudem sind Alternativprüfungen (Prüfung in der Planungsphase, ob der Einsatz von alternativen Energiesystemen aus technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Gründen sinnvoll ist) zu stärken.

Insbesondere bei PV-Strom, Wärmeversorgung und Lademöglichkeiten für private KFZ sind in urbanen Gebieten Wohnbauträger*innen oder Vermieter*innen zu adressieren. Mieter*innen sind aber meist die Hände gebunden, weil sie sehr oft an desinteressierten Vermietern anstehen. Daher braucht es mehr Rechte, diese Möglichkeiten bei Wohnungseigentümer*innen einzufordern. Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaften muss die Aufgabe der PV-Errichtung und Lademöglichkeit bzw. die zentrale Wärmeversorgung im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz klar übertragen werden. Zur Erleichterung des Baus von großen Geothermieanlagen bedarf es einer Änderung des Mineralrohstoffgesetzes (MinRoG).

Die **Zersplitterung der Kompetenzverteilung** zwischen den Gebietskörperschaften im Bereich Energie, Klimaschutz und Klimawandelanpassung ist zu bereinigen.
5. Die Erstellung wirksamer Strategien kann nur auf Basis einer **ausreichend genauen Datenlage** gelingen. Aufgrund der Abschaffung der flächendeckenden Volks- und Wohnungsstättenzählung fehlen mittlerweile für viele einschlägige Planungen verlässliche Daten (z.B. Ist-Stand bei der Anzahl bestimmter Heizungsarten).⁶

Hier sind dringend ergänzende bzw. weiterführende Schritte zu setzen. Gerade in Umsetzung befindliche neue bzw. zusätzliche Datenschutzvorschriften werden künftig überdies die Nutzung vorhandener Daten erschweren. Der Österreichische Städtebund fordert daher die **Behebung dieser mangelhaften Datenlage**. So ist z.B. der Zugriff bzw. Datenaustausch auf die sog. Rauchfangkehrerdatenbank vorzusehen. Damit

6) In Österreich wurde die letzte klassische Volkszählung 2001 durchgeführt. Im Jahr 2011 wurde die erste Registerzählung durchgeführt, die die klassischen Volkszählungen ersetzt und fortführt.

- könnten Städte einen wohnungsspezifischen Überblick über in Betrieb befindliche Heizungsformen gewinnen und zielgerichtete Maßnahmen zur Defossilisierung planen.
6. Für eine **Dekarbonisierung im Verkehrsbereich** können nur 50% der nötigen CO₂-Einsparungen aus der Umstellung auf alternative Antriebe erzielt werden, weitere 50% der CO₂-Einsparungen müssen durch eine Veränderung der Verkehrsmittelwahl in Richtung Umweltverbund eingespart werden. Dies bedeutet, dass die öffentliche Hand einerseits entsprechende Anreize (v.a. fiskalisch) setzen muss, um eine Änderung der Verkehrsmittelwahl bei jedem einzelnen/jeder einzelnen zu bewirken. Dazu müssen klimakontraproduktive Förderungen und Subventionen adaptiert werden. Genauso bedeutet dies aber auch, dass es eines entsprechenden Infrastrukturausbaus im Bereich der umweltverträglichen Verkehrsmittel bedarf, um die nötigen Kapazitäten bereitstellen zu können. Neben einer Angebotsausweitung muss der öffentliche Verkehr selbst auf umweltfreundliche Technologien umgestellt werden. Allein in den großen Landeshauptstädten werden nach Erhebungen des Städtebundes bis 2030 Investitionsbedarfe für Flottenerneuerung, Angebotsausweitungen und Kapazitätsausweitungen im öffentlichen Personennahverkehr in Höhe von ca. 8,7 Mrd. Euro ausgemacht. Hier ist der Bedarf im Stadt-Umland (S-Bahnausbauten, Regionalbusverdichtungen) noch gar nicht inkludiert. Um die Klimaziele im Radverkehr (13% im Jahr 2030) zu erreichen, werden jährlich zudem ca. 700 Mio.€ benötigt. Das gegenständliche Förderprogramm des Bundes wurde zuletzt zwar massiv erhöht, beläuft sich derzeit aber noch immer auf erst 95 Mio. €/Jahr (siehe dazu auch die Ausführungen im Kapitel XV Mobilität und Verkehr).
 7. Der Österreichische Städtebund schlägt die Einrichtung eines bundesweiten „**Klimaschutzfonds**“ für die Steigerung der Energieeffizienz (inkl. thermischer Sanierung), den Umstieg auf alternative Heizsysteme sowie für Maßnahmen zur Klimawandelanpassung vor (z.B. Vermeidung von Hitzeinseln in Ortszentren, Analyse von existierenden Frischluftschneisen).
 8. Der Österreichische Städtebund fordert die Einbeziehung der Städte und Gemeinden bei Strategien zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung sowie der Festlegung von Sektorzielen bei der Dekarbonisierung bzw. bei der Wärmewende. Dazu zählt auch die Ausarbeitung eines einheitlichen CO₂-Monitoring-Tools. Ein solches für Österreich gültiges Tool muss unter breiter Einbindung der lokalen Ebene erfolgen.
 9. Obwohl Österreichs **Grundwasserstände** gegenüber 2023 nach Herbst- und Wintermonaten mit überdurchschnittlichen Niederschlägen auf Erholungskurs sind, stellt der Klimawandel schon jetzt für die Wasserwirtschaft eine große Herausforderung dar. Die zunehmende Lufttemperatur, längere Vegetationsperioden, stärkere Verdunstung, häufigere Starkregenereignisse und vergleichsweise wenig Schnee (speziell im Osten Österreichs) sorgen dafür, dass weniger Grundwasser neu gebildet wird. Seitens des BML wurde gemeinsam mit den Bundesländern ein Trinkwassersicherungsplan erstellt. In Zusammenarbeit mit GeoSphere Austria werden nun bundesweit regelmäßige regionale Prognosen über die wahrscheinliche Entwicklung von Temperatur und Niederschlag für die folgenden 2 bis 6 Wochen durchgeführt. Diese Prognosedaten werden den Wasserversorgern zur Verfügung gestellt. Im Falle von drohenden Versorgungsengpässen soll anhand von 4 Notfallszenarien vorgegangen werden. Den Gemeinden kommt dabei im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung im Rahmen der Wasserversorgungsgesetze als zentrale Behörde eine bedeutende Rolle zu. Es sind einheitliche Regelungen nötig, wer im Krisenfall einer Wasserknappheit bevorzugt behandelt wird und wie es mit Haftungsfragen bei fehlender Wasserversorgung aussieht. Der Österreichische Städtebund fordert daher klare Vorgaben und Handlungsanleitungen für solche Notfallszenarien. Um angesichts des Klimawandels regionale, nachhaltige Lebensmittelproduktion und Trinkwasserversorgung zu garantieren, braucht es zudem in Bezug auf Böden noch mehr Kooperation zwischen Land- und Wasserwirtschaft.
 10. Der Österreichische Städtebund fordert die Bundesregierung auf, den **Biolandbau** im Rahmen von Verhandlungen zur Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union stärker zu berücksichtigen.
 11. Der Österreichische Städtebund fordert die Forcierung der Nutzung (betrieblicher) Abwärme im städtischen Umfeld. Als Hemmnis erweist sich hier bei höheren erforderlichen Investitionen der Umstand, dass in Zeiten kurzer wirtschaftlicher Planungsperioden ein Bestand eines Betriebes und damit einer Abwärmequelle nicht ausreichend lange zugesichert werden kann. Hilfreich wäre hier die Schaffung eines Fonds, in den im Sinne einer Rückversicherung mit einem überschaubaren Prozentsatz des Projektbudgets eingezahlt und bei bestimmten Ausfallkriterien der Abwärmequelle ein Schaden im Einzelfall minimiert wird. Dies würde zahlreiche Abwärmenutzungen hinsichtlich der Realisierung unterstützen.
 12. Carbon Management Strategie: Auch, wenn die grundsätzliche Notwendigkeit der Anwendung von

CCS / CCU-Technologien zur Elimination von „unvermeidbaren / sehr schwer vermeidbaren THG-Restemissionen“⁷ nachvollzogen werden kann, ergeben sich vor einer künftigen Umsetzung aus der Sicht des Städtebundes zahlreiche noch offene Fragen. Dazu zählen:

- Anwendungsbereiche und dazugehörige Mengenschwellen
 - Aufteilung entstehender Infrastruktur- und Betriebskosten
 - spezifische Kosten in Euro je Tonne vermiedener THG-Emissionen
 - THG-technische „Amortisationszeiten“
 - Entscheidungskriterien CCU (-Utilisation) versus CCS (-Storage)
 - Sicherstellung von CCU auf einem freien Markt
 - Sicherheitsfragen bei CCS – Carbon Capture and Storage
13. Einrichtung einer Abteilung im für Wissenschaft und Forschung oder für Umwelt und Klimaschutz zuständigen Ministerium, das ein Monitoring von neuen technischen Produkten und Lösungen und von allgemeinen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu den Themen Klimaschutz, Verbraucherschutz und Umweltmedizin betreibt. Zielführende Anwendungen und Problembereiche von technischen Innovationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen sollten allen Gemeinden und Städten in Form von kritisch reflektierten Updates in schriftlicher Form übermittelt werden. Beispiele: Neuentwicklungen im Bereich Batterie- und Speichertechnologie, Hochtemperatur-Brennstoffzellen wie Festoxid-Brennstoffzellen oder organische Solarzellen.
14. Die Bundesimmobiliengesellschaft sollte gesetzlich dazu verpflichtet werden, bei Klimaschutzmaßnahmen,

wie etwa bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen oder „Solar-Grün-Dächern“ auf Gebäuden in deren Zuständigkeit auf Antrag von kommunalen Behörden mit diesen zusammenzuarbeiten.

15. Sicherstellung finanzieller Mittel über die Legislaturperiode hinaus für die Klimawandelanpassung und Belebung von asphaltierten Plätzen und Fußwegen, um das Zu-Fuß-Gehen zu attraktivieren, und zur Schaffung von resilienten, multifunktionalen urbanen Freiflächen.
16. Nationale Strategie zur Reduktion von nicht oder schwer verrottbaren Stoffen, die sich im Gebrauch oder bei der Entsorgung als problematisch erweisen können wie etwa PVC (Polyvinylchlorid). Angelehnt daran auch eine nationale Strategie zur Reduktion der Belastung durch Mikro- und Nanoplastik in Trinkflüssigkeiten, Kosmetika, Lebensmitteln sowie in der Biosphäre.
17. Bundesweite Strategie zur Reduktion von nicht recyclingfähigem Verpackungsmaterial: Nicht recyclebares Verpackungsmaterial soll nicht nur durch recyclebares ersetzt, sondern auch durch die Verschärfung von Vorgaben für hygienisch nicht notwendiges Verpackungsmaterial reduziert werden.
18. Die österreichischen Städte haben im Rahmen ihrer Smart City Strategien sowie als Klimapionierstädte nicht nur umfassende Strategiepapiere verabschiedet, sondern arbeiten auch engagiert an der Umsetzung der Maßnahmen und konkreten Projekten. Der Österreichische Städtebund begrüßt alle bisherigen Bemühungen insbesondere des Bundes, diese zu unterstützen. Diese Unterstützungen und insbesondere die bisherigen Strukturen (Netzwerke, Ansprechpartner*innen auf Bundesebene, etc.) müssen langfristig gedacht und auch in Zukunft bereitgestellt werden, um die Ziele der EU zu erfüllen und klimagerechte Städte für die Zukunft zu bauen. Hierzu gehört auch der für Städte und Gemeinden so wichtige Klima- und Energiefonds sowie die Brachflächenförderung, die gleichermaßen Know-How, Unterstützung und Finanzierung anbieten.

7) CCS – Carbon Capture and Storage; CCU – Carbon Capture and Utilization.

IV. Finanzen und kommunale Abgabenaufonomie

IV.A. Finanzen

Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der städtischen Strukturen und Einrichtungen ist eine ausreichende Mittelausstattung. Die Finanzsituation der Städte und der urbanen Gemeinden wird neben der Entwicklung der Einnahmen aus Steuern und Abgaben wesentlich durch den im Finanzausgleich geregelten Verteilungsmechanismus der öffentlichen Mittel bestimmt. Durch die bedauerliche Praxis, Städten und Gemeinden stets neue Aufgaben zu übertragen, ohne deren langfristige Finanzierung sicher zu stellen, stoßen Städte und Gemeinden zunehmend an ihre finanziellen Grenzen (grauer Finanzausgleich). Gleichzeitig führt eine seit mehr als vierzig Jahren überfällige Neufeststellung der Einheitswerte im Bereich der Grundsteuer schon seit Jahrzehnten zu Einnahmeausfällen aus der Grundsteuer. Die Minderung von gemeinschaftlichen Steuereinnahmen durch einseitige Maßnahmen des Bundes hat Mindereinnahmen aller Gebietskörperschaften zur Folge und stellt eine einseitige Änderung der „Spielregeln“ des F-VG und des jeweils aktuellen Paktums zum FAG dar. Der Österreichische Städtebund mahnt daher nicht nur ein gesteigertes Kostenbewusstsein seitens des Bundes ein, sondern auch ein Bewusstsein für die finanziellen Auswirkungen von Bundesmaßnahmen auf Städte und Gemeinden. Die Einigung zum aktuellen Finanzausgleichsgesetz 2024 hat Fortschritte gebracht, als der Bund die Notwendigkeit von zusätzlichen Mitteln für die Städte und Gemeinden anerkannt hat. Dennoch bleiben manche Baustellen weiterhin offen.

1. Der Österreichische Städtebund ersucht die nächste Bundesregierung, ehestmöglich einen **Kommunalgipfel** einzuberufen, um die aktuelle finanzielle Situation der Städte und Gemeinden ausführlich mit diesen auf Augenhöhe zu beraten.
2. Die vorige Bundesregierung hat die dramatische Lage der Städte und Gemeinden erkannt und erste, durchaus willkommene Schritte gesetzt. Die dahinterliegenden strukturellen Probleme wurden damit aber noch nicht gelöst; die Schere zwischen Einnahmen und Aufgaben (Ausgaben) wird sich so noch nicht schließen lassen.

Gemeinsam mit dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund gilt es für die nächste Bundesregierung auf Augenhöhe nachhaltige Lösungen zu erarbeiten. Dazu gehört auch die Evaluierung der vertikalen Verteilung der gemeinsam erwirtschafteten Mittel.

3. Die Forderung nach einem höheren Bundesanteil bei einem neuen und die Fristverlängerung bei dem laufen-

den KIG wurde umgesetzt, was den Kommunen sicher helfen wird. Nun gilt es auch andere Förderschienen des Bundes nach Praxistauglichkeit zu analysieren (siehe etwa EBIN).

4. Der Österreichische Städtebund fordert die Berücksichtigung der unterschiedlichen Dynamiken in den Aus- und Aufgabenbereichen der Gebietskörperschaften und eine Anpassung der **vertikalen Verteilung**, um die Finanzierbarkeit der kommunalen Leistungserbringung abzusichern.

Nicht zuletzt die vom Finanzministerium beauftragte Langzeitprognose des WIFO vom 21.12.2022 zeigt eindeutig, dass die Kosten der Bereiche Pflege, Gesundheit und Bildung weit überproportional zu anderen Bereichen steigen und weiterhin steigen werden. Diese Aufgaben liegen in der Verantwortung von den Gemeinden (und Ländern).

Zusätzlich muss aufgrund der vielfältigen Aufgabenübertragungen und indirekten Mittelkürzungen (Stichwort: Grauer Finanzausgleich) in Vorbereitung des nächsten **Finanzausgleichs** schon jetzt mit der Diskussion über die Aufteilung der Mittel zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (Oberverteilung bzw. vertikale Verteilung) begonnen werden. Insbesondere die kostenintensiven Bereiche Pflege, Gesundheit und Soziales, ÖPNV, Bildung und Kindergärten sind vielerorts kaum mehr zu finanzieren. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der Fokus auf den langfristigen Betrieb zu legen ist. Die Praxis von Anschubfinanzierungen – die in der Vergangenheit insgesamt zu einer Verteuerung für Städte und Gemeinden geführt haben – ist, ohne Konzept für eine nachhaltige Kostendeckung in der weiteren Folge, zu unterlassen.

5. Der Österreichische Städtebund fordert die Berücksichtigung der unterschiedlichen Dynamiken in den Aus- und Aufgabenbereichen der Gebietskörperschaften und eine Anpassung der **vertikalen Verteilung**, um die Finanzierbarkeit der kommunalen Leistungserbringung abzusichern.
6. Der Österreichische Städtebund fordert einen automatisierten Ausgleich der Mindereinnahmen aufgrund von steuerpolitischen Maßnahmen des Bundes, wenn diese im Vorfeld nicht Gegenstand echter Verhandlungen sind. Die derzeitige Praxis einer bloßen im Nachhinein erfolgenden Information über die Vorhaben ist ungenügend.



7. Der Österreichische Städtebund fordert, dass Änderungen im Zusammenspiel zwischen Stabilitätspakt, Konsultationsmechanismus und Finanzausgleich **nur im Dialog der Finanzausgleichspartner** umgesetzt werden.
8. Der Österreichische Städtebund bekennt sich zur Praxis des **solidarischen Miteinanders der Städte und Gemeinden** untereinander. Der mit dem FAG 2017 eingerichtete und mit dem FAG 2024 ausgebaute Strukturfonds ist ein deutliches Zeichen dafür, dass ein oft konstruiertes Gegeneinander von Stadt und Land im Alltag so nicht existiert. Schließlich zeigen nicht zuletzt die Arbeiten der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) deutlich, dass die Zukunft in der Verbindung, dem Miteinander der ländlichen und urbanen Räume, etwa durch leistungsfähigen Öffentlichen Verkehr, liegt.
9. Der oft zitierte **abgestufte Bevölkerungsschlüssel (aBS)** ist bereits seit dem Gemeindeüberleitungsgesetz 1920 rechtlich verankert und hat demnach – entgegen diverser Behauptungen – nichts mit Bombenschäden aus dem 2. Weltkrieg zu tun. Vielmehr geht es um eine pauschale Abgeltung des größeren Leistungsspektrums der größeren Kommunen, gerade auch für die Bevölkerung der umliegenden Gemeinden (z.B: Bildungseinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen, öffentlicher Verkehr, Sport- und Kulturangebote, längere Öffnungszeiten für Standesämter, etc.). Der Schlüssel ist bereits mehrfach vom Verfassungsgerichtshof geprüft worden. Ebenso ist in diesem Zusammenhang auf die Übernahme der Tätigkeit der Bezirksverwaltung durch die Statutarstädte zu verweisen. In der Vergangenheit wurde dieser Schlüssel bereits mehrfach zugunsten der kleineren Gemeinden angepasst.

Der Unterschied zwischen kleinster und größter Gemeinde entsprach zu Beginn (also 1920!) dem Verhältnis 1:4,66 und liegt nun bei 1:1,45. Das größere Leistungsspektrum von zentralen Orten muss sich auch im Finanzausgleich widerspiegeln.

10. Der Österreichische Städtebund bekräftigt seine Forderung, dass **öffentliche Investitionen in die Leistungsbereiche der Daseinsvorsorge** und Zukunftsbereiche wie Bildung und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Gesundheit und Pflege, öffentlicher Verkehr und sozialer Wohnbau, Arbeitsmarktpolitik sowie Breitbandausbau nicht in die Kriterien im Fiskal-

pakt sowie Stabilitäts- und Wachstumspakt angerechnet werden.

11. **Entbürokratisierung:** keine Gewinnermittlungspflicht für **dauerhaft negative Betriebe gewerblicher Art**. Mit Umstellung des Rechnungswesens auf die **VRV 2015** müssen nunmehr auch dauerhaft Verlust bringende Betriebe gewerblicher Art von Gemeinden eine aufwändige Körperschaftssteuererklärung abgeben, die dann ebenso aufwändig wie ertragslos von der Finanzverwaltung geprüft werden muss. Bisher galt für diese Betriebe die vereinfachte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Derartige Änderungen müssen lt. Auskunft des BMF im Gesetz verankert werden.
12. **Vereinfachung der Vorschriften im Bereich der Verwaltungs-Gebühren:** Die Kompliziertheit der teils nebeneinander durch Städte und Gemeinden anzuwendenden Gebührevorschriften von Bund und Ländern macht die „Gebührenadministration“ teils schwieriger, als die Administration der den Anlass für die Gebührevorschreibung bildenden Verwaltungsvorgänge selbst. Des Weiteren sind durch Gemeinden Bundesgebühren einzuheben und an den Bund abzuführen, obwohl dem keine Gegenleistung des Bundes zugrunde liegt. Der Österreichische Städtebund fordert die umfassende Vereinfachung der Gebührengesetze für die Gemeindeebene sowie die Aufteilung der verbleibenden Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip.
13. Gemäß § 17 Abs 4 Z 2 BHG sind die finanziellen Auswirkungen von Rechtsvorschriften des Bundes auf am Finanzausgleich beteiligte Gebietskörperschaften im Rahmen des Gesetzesentwurfes darzustellen. Dieser Pflicht kommt der Bund nur in sehr unzureichendem Ausmaß nach. Der Österreichische Städtebund fordert den Bund auf, die Kostenauswirkungen auf kommunaler Ebene entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung ernst zu nehmen und die **Qualität der Folgenabschätzungen** in diesem Bereich entsprechend zu steigern.
14. Durch **Steuerhinterziehung, Abgabebetrag** sowie durch legale **Steuervermeidungskonstruktionen** (etwa durch die Verschiebung von Unternehmensgewinnen in Steueroasen oder Umsatzsteuerkarusselle) entgehen europäischen Staaten jährlich Steuereinnahmen in Milliardenhöhe.⁸ Der massive Schaden für die Allgemeinheit aufgrund dieser Mindereinnahmen liegt auf der Hand. Die dadurch generierten Wettbewerbsvor-

8) So schätzt etwa eine Studie des britischen Ökonomen Richard Murphy das Ausmaß der Steuerhinterziehung in der Europäischen Union auf jährlich 825 Mrd. Euro. Hinzu kommt ein jährliches Ausmaß an Steuervermeidung in Höhe von 50 bis 190 Milliarden. (Stand 2015).

teile schaden zudem heimischen Unternehmen und gefährden Arbeitsplätze. Der Österreichische Städtebund fordert die neue Bundesregierung dazu auf, derartigen Praktiken, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene, entschlossen entgegenzuwirken, Lücken im Bereich des Abgabenrechtes zu schließen und für mehr Gerechtigkeit und Chancengleichheit im Sinne der redlichen Steuerzahler*innen einzutreten. Dazu gehört auch, die Finanzverwaltung im Hinblick auf Personal und Equipment ausreichend auszustatten.

15. Den Städten und Gemeinden ist der direkte Zugang zu Finanzierungen durch die Österreichische **Bundesfinanzierungsagentur** (ÖBFA) zu ermöglichen. So wird es den Städten ermöglicht, günstige Konditionen für die Finanzierung ihrer kommunalen Ausgaben, die die ÖBFA aufgrund der Volumina und der guten Bewertung Österreichs durch Ratingagenturen erhält, entsprechend nutzen können.
16. Der Fiskalrat hat sich in den Jahren seines Bestehens als wichtigste Institution der Beurteilung der Wirtschaftspolitik und der öffentlichen Finanzen etabliert. Die Verschränkung mit dem Produktivitätsrat hat das Gremium noch bedeutender gemacht. Gleichzeitig sind Städte und Gemeinden, genauso wie die Länder, wichtige „Player“ in der österreichischen Konjunkturpolitik, sei es als Investoren, als Erbringer von unverzichtbaren Standortfaktoren für die Wirtschaft oder als Arbeitgeber. Nunmehr sollen zudem im Zuge der Reform der EU-Economic-Governance die nationalen Fiskalräte weiter aufgewertet werden.

Der Umstand, dass den Bünden (und den Ländern) kein Stimmrecht zukommt, ist spätestens jetzt nicht mehr länger tragbar.

Der Österreichische Städtebund schlägt daher vor, diese Diskriminierung nun endlich zu beseitigen und in § 2 Abs. 3 Z. 4 Fiskalrat- und Produktivitätsratgesetz 2021 (FPRG 2021) den letzten Teilsatz zu streichen. Eine Diskussion auf Augenhöhe aller FAG-Partner sollte im Interesse des gesamten Fiskalrats sein.

17. Bei der konkreten Umsetzung der Projekte, die durch die **Mittel des Europäischen Aufbauplans (RRF)** finanziert werden, sind Städte und Gemeinden von Anfang an auf Augenhöhe miteinzubeziehen.

IV.B. Kommunale Abgabenaufonomie

Die Abgabenaufonomie der österreichischen Städte und Gemeinden ist im internationalen Vergleich sehr begrenzt und langfristig sogar rückläufig.⁹ Eine Neugestaltung des kommunalen Abgabensystems wird daher vom Österreichischen Städtebund begrüßt, um die Abgabenaufonomie der Österreichischen Städte und Gemeinden zu stärken.

1. Im Rahmen eines Gesamtpaketes ist auch ein **Steuerfindungsrecht** für Städte und Gemeinden zu diskutieren. Insbesondere um zu kompensieren, dass ein bedeutender Teil der gemeindeeigenen Steuern in den vergangenen Jahren abgeschafft (bspw. Getränkesteuer) oder durch die Schaffung zahlreicher Ausnahmegestimmungen (z.B. explizite Schlechterstellung der Kommunalsteuer gegenüber anderen Abgaben bei der Kurzarbeitsbeihilfe §§ 37b und c AMSG), so auch Steuerbefreiungen für andere Gebietskörperschaften (etwa bei der Grundsteuer und der Kommunalsteuer), ausgehöhlt wurde oder dies in Diskussion steht, wie etwa ein Steuerfreibetrag bei der Grunderwerbsteuer.
2. Zur Stärkung der Abgabenaufonomie der Gemeinden ist die **Grundsteuer** endlich zu reformieren. Eckpunkte der Grundsteuerreform müssen jedenfalls sein:
 - Eine radikale Vereinfachung der Bewertung (wenige Gebäudekategorien, pauschale Bewertung nach regionalen Indizes, etc.).
 - Ein Heranziehen von vorhandenen Registerdaten (insbesondere dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)). Da vor allem im mehrgeschossigen Mietwohnbau der Datenbestand unbefriedigend ist und erst von den Städten und Gemeinden aufgearbeitet werden muss, ist eine gesetzliche Grundlage zur Abfrage bei Hausverwaltungen/ Hausbesitzern zu schaffen.
 - Die Regelung hat bundeseinheitlich zu erfolgen.
 - Bis zu Reformierung der Grundsteuer sind die Hebesätze zu erhöhen.
 - Wiederaufnahme der Arbeit der Arbeitsgruppe zur Grundsteuerreform, wie im Paktum zum FAG 2024 vorgesehen.
 - Die künftige Grundsteuer ist möglichst unbürokratisch zu gestalten und die Abgabendynamik für die Gemeinden abzusichern.

9) OECD/UCLG (2019), 2019 Report of the World Observatory on Subnational Government Finance and Investment.



Finanzen und kommunale Abgabenaufonomie

3. Änderungen bei der **Kommunalsteuer** sind nur nach einer Einbeziehung der kommunalen Expert*innen zu diskutieren. Bei der mit Abstand wichtigsten Gemeindeabgabe sind Experimente fehl am Platz.
4. Seit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 können (kommunale) Errichtungsgesellschaften keinen **Vorsteuerabzug** mehr geltend machen, wenn die/der Mieter*in nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist – was bei Gemeinden der Fall ist. Hierdurch wird die Errichtung etwa von Kindergärten und Schulen um 20% teurer. Als Lösungsansatz kommt etwa eine Abgeltung des Steuermehraufwands analog der Beihilfenregelung des Gesundheits- und Sozialbereichsbeihilfengesetzes (GSBG) bei (ebenfalls unecht steuerbefreiten) Krankenanstalten in Betracht.
5. Der Österreichische Städtebund fordert die Übertragung der Zweitwohnsitzabgabe in den Bereich des freien Beschlussrechts der Gemeinden (§ 17 FAG 2017). Dadurch wären Einschränkungen der Landesgesetzgeber (zB. nur Besteuerung von Ferienwohnsitzen) zukünftig nicht mehr möglich.
6. Der Österreichische Städtebund fordert ein **Unterlassen der Aushöhlung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben**, indem neue Einnahmequellen immer auch als gemeinschaftliche Bundesabgaben definiert werden.

V. Digitalisierung, Datenschutz und Registerpolitik

V.A. Digitalisierung und Datenschutz

Datenschutz und Digitalisierung stellen vielfach zwei Gegenpole dar, die auch auf der kommunalen Ebene nur schwer in Einklang zu bringen sind. Einerseits sind die Anforderungen an den Datenschutz nicht zuletzt durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) deutlich gestiegen, andererseits wird von der öffentlichen Verwaltung – zuletzt etwa im Zuge des Informationsfreiheitsgesetzes – verlangt, Daten in umfassendem Ausmaß zur Verfügung zu stellen. Niemand bezweifelt die Wichtigkeit von Transparenz der Tätigkeit von Politik und Verwaltung, doch bedarf es in diesem Zusammenhang einer klaren Abgrenzung zwischen Datenschutz-Erfordernissen auf der einen Seite und Veröffentlichungspflichten auf der anderen Seite. Aber auch die unzureichende Folgekostendarstellung von Verpflichtungen, welche den Städten und Gemeinden aus neuen gesetzlichen Regelungen im Umfeld der Digitalisierung erwachsen, ist unbefriedigend und höhlt die ohnehin überlasteten Gemeindefinanzen weiter aus.

Der öffentliche Raum wird zusehends als Datenquelle „verpflichtet“ – sei es in Form der Zugriffe auf öffentlich bereitgestellte Daten oder auch durch die (vielfach unentgeltliche) Nutzung öffentlicher Infrastruktur, wie beispielsweise Beleuchtung oder Ampelanlagen für die Erfassung und Auswertung von Bewegungsdaten.

1. Der Österreichische Städtebund sieht die Aufgabe der Bundesregierung, im Wege der Gesetzgebung für eine klare Regelung der Zulässigkeit einer **Datengenerierung im öffentlichen Raum** zu sorgen und die Städte und Gemeinden zu ermächtigen, diese analog zu anderen bundesrechtlichen Bereichen, wie beispielsweise der StVO zu bewilligen. Die unentgeltliche Bereitstellung von Daten darf nur in Abstimmung mit dem Österreichischen Städtebund sowie darüber hinaus nur im unbedingt notwendigen, den europäischen Richtlinien folgenden Ausmaß verpflichtend sein.

Darüberhinausgehende Datenfreigaben sollten den jeweiligen Körperschaften freigestellt sein, schlussendlich handelt es sich um Daten, die unter Einsatz von Steuermitteln gewonnen wurden und durch eine entgeltliche Abgabe auch wieder Mittel zurückführen können.

2. Österreichs Städte bekennen sich zu umfassendem Datenschutz und zu einem verantwortungsvollen, transparenten Umgang mit den Daten und Informationen, welche diesen anvertraut wurden bzw. im Rahmen deren Verwaltungshandeln generiert wurden. Vom Gesetzgeber wird erwartet, dass dieser Regelungen findet, welche

auch **in der Verwaltungspraxis angemessen umsetzbar** sind und nicht in einem Widerspruch zueinander stehen oder erst zeit- und kostenaufwändig vor den Verwaltungsgerichten ausjudiziert werden müssen. Der Österreichische Städtebund sieht es in diesem Zusammenhang auch als Pflicht der Bundesregierung, die öffentlich Bediensteten bei der Ausübung ihres Dienstes zu unterstützen und vor Rechtsfolgen, welche aus der notwendigen Auslegung von uneinheitlichen oder unklaren gesetzlichen Regelungen resultieren, zu schützen.

3. Neue gesetzliche Regelungen sollen dem „Digital Austria Act“ folgend zukünftig im Rahmen eines „DigiChecks“ als Teil der Wirkungsfolgenabschätzung auf deren Digitalisierungstauglichkeit überprüft werden. Aus Sicht des Österreichischen Städtebundes wäre es wünschenswert, wenn auch der bestehende Rechtsbestand ex-post auf dessen Digitalisierungstauglichkeit überprüft und angepasst werden würde. Im Zuge dieser Überprüfung sollte der Österreichische Städtebund aktiv und zeitgerecht – also nicht erst im Rahmen des Begutachtungsverfahrens – eingebunden werden, um eine kommunale Betroffenheit und mögliche Auswirkungen bzw. Inkompatibilitäten auf der kommunalen Ebenen feststellen zu können. In jedem Fall ist zu vermeiden, dass die Städte und Gemeinden durch Überregulierung bzw. unklare gesetzliche Regelungen in der Ausübung ihres Tagesgeschäfts für die Bürger*innen oder bei ihren Modernisierungs- und Digitalisierungsmaßnahmen behindert werden.
4. Im Rahmen des Legistik-Projekts „Digitales Amt“ wurden vor einigen Jahren Expert*innen aller staatlichen Ebenen (moderiert von der Donau Universität Krems und der Universität Linz.) damit befasst, mehrere Legistik-Pakete zu digitalisierungsfreundlichen Gesetzen auszuarbeiten. Als Ziele wurden verfolgt, mit einigen Novellierungsvorschlägen eine intensivere Digitalisierung der Verwaltung zu ermöglichen und einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen für digitale Innovationen wie beispielsweise „Reallabore“ zu schaffen. Obwohl die Expert*innen-Konsultationen bereits 2020 abgeschlossen wurden, liegt bis dato kein einziger Gesetzesentwurf vor. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, dieses innovative Legistikprojekt wie ursprünglich geplant, rasch zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.
5. Eine **leistungsfähige Breitband-Infrastruktur** wird häufig als das Rückgrat der Digitalisierung bezeichnet und zählt mittlerweile zu einer Grundaufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Es darf neben der Versorgung des ländlichen Raumes nicht auf die höchst

- notwendige Verdichtung im städtischen Bereich bei der Definition von Förderkulissen und -maßnahmen vergessen werden. Gerade wegen der großen Bedeutung einer breitbandigen Versorgung bedarf es darüber hinaus einer gesetzlichen Regelung, die Doppelgleisigkeiten bei den physischen Netzen der unterschiedlichen Anbieter verhindert und eine Kooperation auf Netzebene vorsieht. Gerade Städte und Gemeinden als Wegeerhalter sind häufig von unkoordinierten Grabungstätigkeiten der Infrastrukturanbieter betroffen, wodurch geplante, kostenintensive Straßenbau- und -sanierungsmaßnahmen oftmals konterkariert werden. In diesem Kontext ist auch ein Wildwuchs an 5G-Sendeanlagen im öffentlichen Raum hintanzuhalten, da diese nicht nur neue breitbandige Netzzuleitungen benötigen, sondern auch öffentliche Einrichtungen vereinnahmen. In diesem Zusammenhang ist auch das kurzfristig (im Rahmen der letzten Novellierung) ins Telekommunikationsgesetz aufgenommene „Standortrecht“ für Sendeanlagenbetreiber an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen zu überdenken. Mit diesem Recht werden die Kommunen nicht nur in ihrer Verfügungsgewalt über ihre Infrastruktur beschnitten, sondern auch öffentliche Einnahmen aus bisherigen Mietverträgen mit Sendeanlagenbetreibern reduziert.
6. Die Digitalisierung schreitet mit Riesenschritten voran, doch die so essentielle **ethische wie auch rechtliche Auseinandersetzung** mit den neuen Technologien (wie etwa „künstliche Intelligenz“) hinkt den technischen Entwicklungen hinterher. Die in der „Digitalen Roadmap“ einer vorangegangenen Bundesregierung vorgesehene Einrichtung einer „Ethik-Kommission“ wurde vom Österreichischen Städtebund sehr begrüßt, hat aber bis dato nicht wirklich stattgefunden und es ist fraglich, ob die Rolle der neuen KI-Servicesstelle, die bei der RTR angesiedelt sein soll, über technische Fragestellungen und Unterstützungsleistungen hinausgehen wird. Gerade ein rechtlicher und ethischer Rahmen stellen aber eine wichtige Vorgabe zur Orientierung für Forschung, Entwicklung und produktiven Einsatz von KI, die derzeit zügellos und weitgehend unregelt erfolgen, dar. Seitens des Bundes (Staatssekretariat für Digitalisierung) wurde im Dezember 2023 ein KI-Advisory Board eingerichtet. Der Österreichische Städtebund pädert dafür, als maßgeblicher Stakeholder der kommunalen Ebene hier ebenfalls eingebunden zu werden.
 7. Die Schaffung einer abgestimmten gesetzlichen Grundlage für die „**Collaborative Economy**“ ist im öffentlichen Interesse gelegen, um Arbeitsplätze zu sichern und um die Umgehung von Steuer- und Abgabenverpflichtungen möglichst weitgehend zu verhindern. Die Europäische Union hat zu diesem Zweck eine „Short-Term-Rental Verordnung“ erlassen, die zwar unmittelbar für die Mitgliedsstaaten gilt, dennoch ersucht der Österreichische Städtebund bei der konkreten Umsetzung (z.B. Beherbergungsregister) die kommunalen Erfordernisse angemessen zu berücksichtigen.
 8. Gesetzlich normierte Verpflichtungen im Bereich der Digitalisierung dürfen nicht zwangsweise einen **Zahlungsfluss von Städten und Gemeinden an den Bund** auslösen, wie dies beispielsweise bei der E-Zustellung bei Erreichen eines festgelegten Schwellwertes an jährlichem Zustellvolumen (geregelt im Deregulierungsgesetz 2017 und dem Zustellgesetz) der Fall ist. Auf diesem Wege werden innovative Städte und Gemeinden, die bereits eine elektronische Zustellung nutzen, zukünftig mit Zusatzkosten bestraft.
- ### V.B. Registerpolitik
- Eine effiziente Administration ist heute ohne die großen Verwaltungsregister undenkbar. Das Zentrale Melderegister (ZMR), das Zentrale Personenstandsregister (ZPR), das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), das Zentrale Wählerregister (ZeWaer) etc. sind aus der Verwaltungspraxis nicht mehr wegzudenken. Ebenso ist der Datenbestand der Sozialversicherung und des Arbeitsmarktservice von enormer Bedeutung für Planungsentscheidungen.
1. Der Österreichische Städtebund regt an, ein **Registerharmonisierungsgesetz** (siehe Vorbild Schweiz) zu diskutieren und ein Gebietskörperschaften-übergreifendes Gremium zu installieren, das die Abstimmung und Weiterentwicklung der großen Register begleitet.
 2. Die Kommunen sind in vielen Fällen Datenlieferantinnen (Meldebehörden, Standesämter, Baubehörden, etc.). Für ihre eigenen Planungsaufgaben müssen die Städte und Gemeinden dann aber Daten und Auswertungen zukaufen. Der Österreichische Städtebund fordert daher, dass ein **Zugriff auf Registerdaten**, etwa auch für Bürger*innenbeteiligungsverfahren u.Ä., für die öffentliche Hand generell kostenfrei möglich sein muss. Diese Forderung wurde auch im „Digitalen Amt“-Projekt des Bundes als erstrebenswerte Maßnahme zur Förderung der Digitalisierung aufgenommen und harrt seit mehreren Jahren einer konkreten legislatischen Umsetzung.
 3. Im Sinne einer Umsetzung des „Once Only Prinzips“, das sowohl im E-Government-Gesetz (§ 17 Abs. 2, „amtswegig eingeholte Nachweise“) als auch in der aktuellen E-Government-Strategie des Bundes aus 2023 bzw. dem Digital Austria Act stark verankert ist, sollte der Zugriff

der Kommunalverwaltung auf verfügbare Registerdaten über den Register- und Systemverbund (dadeX) erleichtert werden, indem der Begriff der „Rechtsgrundlage“ für eine benötigte Datenabfrage neu definiert wird. Aus Sicht des Österreichischen Städtebundes ist eine ausreichende Rechtsgrundlage gegeben, wenn im Rahmen eines Antrages vom Antragsteller/der Antragstellerin Informationen beigebracht werden müssen (z.B. KFZ-Zulassungsschein), die als Entscheidungsgrundlage (im konkreten Fall StVO-basierte Bewilligung zum Abstellen eines KFZ ohne Kennzeichen auf öffentlichem Gut) dienen. Aber auch im Rahmen der umfangreichen nicht behördlichen Aufgaben sollten die Kommunen im Interesse einer bürgerfreundlichen, effizienten Verwaltung die Möglichkeit haben, benötigte Daten mit entsprechender Zustimmung von Antragsteller*innen aus zentralen Registern (z.B. Kindergartenanmeldung) zu holen und nicht diesen abzuverlangen.

4. Im **Gebäude- und Wohnungsregister** (GWR) ist auf Grund der damaligen Umstellung von der Volkszählung auf die Registerzählung der Datenbestand noch nicht überall zufriedenstellend. Eine große Hilfe bei der Nach Erfassung und Aktualisierung könnten Hausbesitzer*in-

nen und Hausverwaltungen sein. Damit diese mitwirken können, bedarf es einer expliziten gesetzlichen Ermächtigung, etwa im GWR-Gesetz.¹⁰

5. Städte und Gemeinden haben aus verschiedensten Gründen den Bedarf, über den Bestand an Gewerbebetrieben und Vereinen im Gemeindegebiet Bescheid zu wissen. Der Österreichische Städtebund fordert die Schaffung einer Möglichkeit für Städte und Gemeinden, in die **Gewerbedatenbank** sowie in **das Zentrale Vereinsregister** – auf das jeweilige Gemeindegebiet beschränkt – strukturiert Einblick zu nehmen.
6. Für **Bürger*innenbeteiligungsverfahren** oder effiziente Planungen von kommunaler Infrastruktur ist das Wissen über kleinräumige Bevölkerungsentwicklung unverzichtbar. Die Kommunen als Meldebehörden können auf Grund der zu einschränkenden Formulierung in § 20 Abs. 3 Meldegesetz von diesen wichtigen Informationen allerdings nicht Gebrauch machen. Es wird vorgeschlagen den Passus „gesetzlich übertragenen“ zu streichen. Bedenken über eine missbräuchliche Verwendung soll eine Informations- und Dokumentationspflicht der Datenverwendung (etwa im Gemeinderat) begegnen.

10) Siehe diesbezüglich auch II.B.2. – Ausführungen zur Grundsteuer.

VI. Bildung

Österreichs Städte spielen eine wichtige Rolle bei der Entwicklung der Innovationsfähigkeit des Landes. Die Qualität als Bildungsstandort ist für Städte ein wichtiges Argument im Standortwettbewerb.

Im Rahmen der Finanzierung der Forschungs- und Bildungspolitik durch Bund und Länder ist größtes Augenmerk darauf zu legen, dass Bildungs- und Ausbildungssysteme allen sozialen Gruppen zugänglich sind und durchlässiger werden. Neben dem reinen Ausbildungsziel in Bezug zu Entwicklungen am Arbeitsmarkt muss der Aspekt der klassischen humanistischen Bildung gestärkt werden, um sowohl die Voraussetzung für hochwertige Forschungs- und Innovationsprozesse als auch für demokratiepolitisch interessierte und engagierte Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Bildungsinhalte dürfen nicht der alleinigen Konzentration auf Ausbildungsziele zum Opfer fallen.

Durch die Einführung der Ganztagschulen haben sich die Bildungschancen jedes einzelnen Kindes erhöht – unabhängig vom familiären, finanziellen, kulturellen und sozialen Hintergrund. Ganztägige Betreuung bedeutet nicht nur eine Ausweitung der Schulzeit, sondern eine neue Lern- und Bildungsqualität, die mit veränderten räumlichen Bedürfnissen und Anforderungen an das Lehr- und Betreuungspersonal einhergeht. Die Wahlfreiheit im Rahmen des ganztägigen Betreuungsangebots soll weiterhin gewährleistet sein.

Da das ganztägige Betreuungsangebot im urbanen Bereich bereits sehr gut ausgebaut ist, geht es für Städte vorrangig darum, die Finanzierung des bestehenden Angebots nachhaltig sicherzustellen. Eine Anschubfinanzierung greift zu kurz. Städte, die bereits sehr stark in den Ausbau investiert haben, dürfen nicht dafür bestraft werden und auf den laufenden Kosten sitzen bleiben. Die aktuell wohl größte Herausforderung, sowohl im Schul- als auch im Elementarpädagogik-Bereich, ist die Bereitstellung von ausreichend und qualifiziertem Personal. Zudem wären im Sinne einer Aufgabenentflechtung und Verwaltungseffizienz die Gemeinden hinsichtlich ihrer personellen Verantwortung in der Freizeitpädagogik zu entlasten. Dieser Forderung würde nun ein Konzept des Bildungsministeriums zur Freizeitpädagogik Rechnung tragen, dessen Umsetzung zurzeit noch in Verhandlung ist.

VI.A. Allgemein im Bildungsbereich

1. **Auflösung oder zumindest Verminderung der Kompetenzverflechtungen:** Dies gilt vor allem für die Zuständigkeit sowie für die unzähligen Transferzahlungen im Bereich des Personals (Lernstunden und Betreuungsteil). Das gesamte administrative und pädagogische Personal einer Schule muss aus einer Hand organisiert sowie auch finanziert werden. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass auch Ganztagschule Schule ist und daher ebenfalls von einer Hand organisiert werden muss. Im Paktum zum Finanzausgleich 2024 wurde als politisches Ziel festgelegt, das gesamte pädagogische Personal an Pflichtschulen bei einem Dienstgeber (Länder – im Wege der Bildungsdirektionen) zusammenzuführen und damit eine Reform der schulischen Tagesbetreuung mit einem langfristig stabilen Finanzierungsmodell aus dem Stellenplan für Pflichtschulen zu erreichen.
2. **Sicherung der Betreuungsqualität und die Optimierung der Anstellungsverhältnisse:** Die mangelnde Verfügbarkeit von Personal für den Betreuungsteil – nicht nur aufgrund überwiegend prekärer Dienstverhältnisse und unregelmäßiger Dienstzeiten – stellt eine große Herausforderung dar und verlangt rasch nach einer Lösung.

Das in Ausarbeitung befindliche Konzept der „Freizeitpädagogik“ in den Ganztagschulen ist weiterzuentwickeln und umzusetzen.

3. Der Österreichische Städtebund fordert die Umsetzung eines Chancenindex als Konzept einer indexbasierten Mittelausstattung, wonach Schulen bedarfsgerecht finanziert werden sollen. Nach diesem Chancenindex brauchen Schulstandorte mit einer überdurchschnittlich hohen Anzahl an Kindern aus bildungsfernen Familien bzw. mit kaum vorhandenen Deutschkenntnissen standortbezogene Konzepte für entsprechend mehr (Sprach-)Förderung und angepasste zusätzliche finanzielle sowie personelle Ressourcen – ohne Belastung der Schulerhalter. Das Konzept darf selbstverständlich nicht zulasten von Schulen mit hoher Qualität und in sozial unproblematischen Bildungssprengeln gehen.
4. Die administrativen Tätigkeiten in den Bildungseinrichtungen nehmen immer mehr zu. Unterstützend bräuchte es sowohl in den Schulen als auch in den Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen administrative Assistenzen und eine entsprechende Finanzierung. Dadurch bliebe dem pädagogischen Personal mehr Zeit für ihre eigentlichen Tätigkeiten im Kinder- bzw. im Schuldienst oder für Vorbereitungen und Team-Besprechungen.

VI.B. Elementarpädagogik

1. Eine der zentralen Herausforderungen für die nächsten Jahre stellt der Ausbau der Elementarpädagogik in Österreich dar. Positiv hervorzuheben ist, dass der durch den aktuellen FAG geschaffene Zukunftsfonds diese Problematik aufgreift. Als begrenzende Größe und Herausforderung in diesem Zusammenhang hat sich immer mehr die Personalknappheit gezeigt. Dagegen braucht es dringend umfassende Maßnahmen.
2. Der Österreichische Städtebund fordert einheitliche Qualitätsstandards im Bereich der Personalentwicklung sowie bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischem und Assistenzpersonal sowie einen Ausbau der Ausbildungsplätze an den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik (BAfEP) und insbesondere an den Kollegs.
3. Der Österreichische Städtebund fordert die stärkere Bewerbung, Aufwertung und Sichtbarmachung des Berufs durch mehr Wertschätzung gegenüber dem Personal und bessere Entlohnung, vor allem ein attraktives Einstiegsgehalt. Für eine größere Balance der Geschlechter müssen mehr Männer für den Beruf begeistert werden.
4. Es braucht eine langfristig gesicherte Finanzierung zum Ausbau der Kinderbetreuungsplätze; die Finanzierung neuer Plätze in der Elementarpädagogik kann nur mit neuen Mitteln erfolgen. Diesbezüglich unterstützt der Österreichische Städtebund daher auch die Forderung der Sozialpartner sowie der Industriellenvereinigung (IV) nach einer Budgetaufstockung im Bereich der Elementarpädagogik auf 1 Prozent des BIPs (bisher 0,64 Prozent). Im Rahmen des Finanzausgleichs konnten zumindest über den Zukunftsfonds zusätzliche Mittel für die Elementarpädagogik in der Höhe von 500 Mio. Euro beschlossen werden, von denen wiederum 250 Mio. Euro direkt an die Städte und Gemeinden gehen sollen.
5. Das bestehende (qualitative und quantitative) Betreuungsangebot ist sicherzustellen.
6. Im Bereich des Ausbaus der Kinderbildungs- und -betreuungsangebote braucht es eine Verlängerung und Flexibilisierung der Öffnungszeiten. Zudem sind weitere Plätze für unter Dreijährige in elementaren Bildungseinrichtungen zu schaffen.
7. Wenn der Personalbedarf gedeckt werden kann, sind die Gruppengrößen nach Möglichkeit zu reduzieren und der Betreuungsschlüssel anzupassen.

8. Darüber hinaus fordert der Österreichische Städtebund ein einheitliches Förderkonzept für frühe sprachliche Förderung und eine langfristige Finanzierung.
9. Die Schnittstellenproblematik zwischen Kindergarten und Volksschule ist zu beseitigen; für eine durchgängige Sprachförderung braucht es aufeinander abgestimmte Testverfahren und Förderkonzepte sowie eine exakte Definition, welche sprachlichen Kompetenzen ein/e Schulanfänger/in mitbringen soll und was die Schule dann in den nächsten vier Jahren zu vermitteln hat.
10. Im Rahmen der Bereitstellung des Angebotes von Betreuungseinrichtungen ist auch die Erreichbarkeit dieser mitzudenken. Dies gilt vor allem für ländlichere Regionen.
11. Der Österreichische Städtebund fordert die Sicherstellung der kommunalen Investitionstätigkeit im Bildungsbereich durch Zurverfügungstellung ausreichender Förderprogramme inkl. Berücksichtigung der gestiegenen Baukosten, etwa im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramm (KIP).
12. Der kontinuierliche Anstieg von Kindern mit besonderen Bedürfnissen/Herausforderungen ist in der Finanzierung zu berücksichtigen.

VI.C. Ganztagschule und Lernen im digitalen Zeitalter

1. Um den Ausbau von Ganztagschulen schneller voranzutreiben, müssen die Rahmenbedingungen für Städte und Gemeinden verbessert werden.
2. Die laufende Finanzierbarkeit des Bereichs Ganztagschule muss langfristig abgesichert sein. Finanzierungen für Aufgaben, die mit der Rolle als Schulerhalter nichts zu tun haben, sind zu reduzieren, bestehende Finanzierungsverflechtungen sind zu entflechten.
3. Gemeinden sollen sich auf ihre Rolle als Schulerhalter konzentrieren. Die Pädagogik muss aus einer Hand organisiert und finanziert werden. Das Personal in der Freizeitbetreuung muss aus der Verantwortung der Gemeinden genommen werden. Daher gilt es, das Konzept der „Freizeitpädagogik“ des Bildungsministeriums rasch umzusetzen.
4. Bei der Finanzierung ist der kontinuierliche Anstieg von Kindern mit besonderen Bedürfnissen/Herausforderungen in der Finanzierung zu berücksichtigen.



5. Es braucht mehr Maßnahmen gegen den Personalmangel.
6. Administratives Unterstützungspersonal und mehr Schulsozialarbeit sind dringend notwendig. Eine langfristige Finanzierung muss gesichert sein.
7. Schaffen der gesetzlichen Grundlagen zur Umsatzsteuerbefreiung bei Investitionen im Schulbereich unabhängig von der Rechtsform.
8. Der Österreichische Städtebund fordert zudem die Schaffung bzw. Anpassung einheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen für Lehren und Lernen mit digitalen Medien. Dies betrifft auch das schulische Datenschutzrecht.
9. Der Ausbau der digitalen Bildung ist als eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Ländern und Kommunen zu begreifen und in enger Abstimmung mit den kommunalen Schulträgern voranzutreiben. Die Kosten der Digitalisierung der Pflichtschulen können nicht alleine den Kommunen als Schulerhalterinnen übertragen werden.
10. Gefordert werden darüber hinaus einheitliche Standards der digitalen Lehr- und Lernmittel im Bereich der Hard- und Software. Die Verwendung digitaler Lehrmittel muss inhaltlich sinnvoll mit dem Lehrplan abgestimmt werden – nach dem Grundsatz „Technik folgt der Pädagogik“. Es braucht entsprechende pädagogische Konzepte und daraus abgeleitet die digitale Ausstattung für den Unterricht.

VII. Medien

Journalismus und Medien erleben derzeit tiefgreifende Veränderungen. Digitalisierung, Künstliche Intelligenz und Fake-News stellen Journalist*innen vor große Herausforderungen. Medienhäuser stehen unter starkem Konkurrenz- und Preis-Druck; Arbeitsbedingungen in der gesamten Branche werden schwieriger und Medienpolitik an sich ist umstritten. Dennoch sind Unabhängigkeit und Pluralismus für ein demokratisches Miteinander unabdingbar.

VII.A. Unabhängigkeit der Medien und digitale Transformation

1. Der Österreichische Städtebund fordert die neue Bundesregierung auf, für einen pluralistischen Medienstandort Österreich zu sorgen, den Journalist*innen gute und sichere Arbeitsbedingungen zu bieten und für die Unabhängigkeit der Medien einzustehen. Der Österreichische Städtebund verwehrt sich gegen Kampagnen, die den Journalismus oder gar einzelne Journalist*innen diskreditieren. Dazu braucht es konsequentere Maßnahmen gegen „Hass im Netz“; das im Jahr 2021 beschlossene Gesetz hat Lücken, die geschlossen werden müssen, um insbesondere häufiger betroffene Frauen zu schützen.
2. Für die Transformation in eine digitalisierte und KI-gesteuerte Medienwelt ist es von enormer Bedeutung, gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die Ethik und Zukunft verbinden lassen.
3. Darüber hinaus haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Medien geändert. Auch die Produktion von Zeitungen ist teurer geworden, die Einnahmen am Werbemarkt sinken. Hier gilt es sicherzustellen, dass Medien ein Umfeld vorfinden, in dem sie gut arbeiten können – auch mit genügend journalistisch gut ausgebildetem und qualifiziertem Personal.

VIII. Frauen und Gleichstellung

Die Förderung von Frauen und der Gleichstellung ist dem österreichischen Städtebund ein großes Anliegen. Dies drückt sich auch in vielen Projekten aus – wie zum Beispiel dem Gleichstellungsindex, den Aktivitäten zum Equal Pay Day und Equal Pension Day sowie in Forderungen um das Leben von Frauen und Mädchen in Österreich zu verbessern.

1. Gleicher Lohn für gleiche/gleichwertige Arbeit ist noch immer nicht Realität. Eine Maßnahme dagegen ist der Ausbau der **Einkommenstransparenz** und **Konsequenzen** bei Nichteinhaltung.
2. Die **Pensionshöhe** von Frauen lag im Jahr 2023 um 40,55 Prozent unter jener der Männer. Es sind alle Vorkehrungen des Staates zu treffen, damit das österreichische Sozialversicherungssystem sich nicht weiterhin vorrangig an durchgehend in Vollzeit beschäftigten Männern ausrichtet. Aufgrund der Pensionslücke („Pension Gap“) ist Altersarmut gerade bei Frauen besonders ausgeprägt. Eine **Altersarmut**, die letztendlich vor Ort für Städte und Gemeinden eine soziale und finanzielle Herausforderung darstellt.
3. Klassische weibliche **Geschlechterrollen** müssen aufgebrochen werden. Frauen und insbesondere Mütter müssen bestärkt werden, nicht auf die **eigene Existenzsicherung** zu verzichten.
4. Die Kommunalpolitik muss die gesellschaftliche Realität der Menschen abbilden. Der Anteil an Bürgermeisterinnen an allen Bürgermeister*innen ist sehr klein, der Anteil von jungen Frauen, die Bürgermeisterinnen werden, ist verschwindend gering. Um den Anteil an weiblichen Kommunalpolitikerinnen zu erhöhen, sind entsprechende Karenz-/ Pensionsregelungen zu schaffen, bzw. zu verbessern.
5. Sensibilisierung für und Bekämpfung von **stereotypen Geschlechterrollen** und sexistische/r Werbung: Es braucht mehr gesetzliche Regelungen, um sexistische Werbung zu unterbinden.
6. Gewalt an Frauen ist eines der drängendsten Probleme in Österreich. Es fehlen immer noch Frauenhausplätze, um die Istanbul-Konvention, der Österreich beigetreten ist, zu erfüllen. Die aus der Konvention resultierenden Verpflichtungen sind vollinhaltlich umzusetzen.
7. Es braucht mehr Angebote für Frauen im Bereich der **psychischen Gesundheit** (z.B. mehr kostenlose Therapieplätze; mehr Wohnformen, wo psychologische/psychotherapeutische Betreuung integriert ist).
8. Frauen mit hypertensiven Schwangerschaftserkrankungen haben ein 2- bis 8-fach erhöhtes Risiko später kardiovaskuläre Erkrankungen zu entwickeln. Schwangerschaft und Wochenbett bieten ein entscheidendes Zeitfenster für die Identifizierung von Risikopatientinnen und somit das Potenzial für primäre und sekundäre Prävention von Herz-Kreislauf- und Nierenerkrankungen bei Frauen. Eine Variante dieses Zeitfenster zu nutzen, wäre, verpflichtende Nachuntersuchungen für Frauen im Eltern-Kind-Pass zu integrieren.
9. Viele Frauen können es sich nicht leisten, Periodenprodukte zu erwerben. Einige Städte haben bereits Maßnahmen gesetzt, um Frauen diesbezüglich zu unterstützen. Es braucht jedoch Bestrebungen aller Ebenen des Staates zur Bekämpfung von **Periodenarmut**. Dies kann auf unterschiedliche Arten passieren – z.B. durch die Zurverfügungstellung von gratis Menstruationsprodukten durch die öffentliche Hand (so etwa in Schottland) oder durch die Streichung der Mehrwertsteuer auf Menstruationsprodukte (z.B. in Irland oder England).¹¹
10. Generell ist den besonderen körperlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen von Frauen Rechnung zu tragen. Dies betrifft alle gesundheitlichen Bereiche, aber vor allem Menstruation und Wechsel sind von jeglicher Stigmatisierung zu befreien. Frauen sind hier bestmöglich von der medizinischen Forschung zu unterstützen und in weiterer Folge auch von Ärzt*innen, die optimal auf die Besonderheiten des weiblichen Körpers vorbereitet werden.
11. Für die Fachrichtung der Frauenheilkunde und Geburtshilfe liegt die minimale Versorgungsdichte bei 6,4 Gynäkolog*innen pro 100.000 Einwohner*innen.¹² Wie auch im Gleichstellungsindex des Österreichischen Städtebundes ersichtlich, ist die Versorgung mit Gynäkolog*innen jedoch unzureichend. Der Österreichische Städtebund fordert daher Maßnahmen zum Ausbau der kassenärztlichen Versorgung mit Gynäkolog*innen.

11) In weiteren europäischen Staaten ist die Mehrwertsteuer auf Menstruationsprodukte stark reduziert. So etwa in Luxemburg (3 %), Frankreich (5,5 %) oder Portugal und Belgien (6 %). In Österreich wurde die Mehrwertsteuer auf Menstruationsprodukte mit Beginn des Jahres 2021 von 20 % auf 10 % gesenkt.

12) Österreichischer Strukturplan Gesundheit.

IX. Attraktivierung von politischen Ämtern auf kommunaler Ebene sowie der öffentlichen Verwaltung

Am 10. März 2024 fanden im Bundesland Salzburg Kommunalwahlen statt. Dabei stand in 31 Gemeinden bereits vor der Stimmabgabe fest, wer das Amt der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters künftig bekleiden wird, da nur ein/e Kandidat/in am Stimmzettel stand. Bereits seit Längerem ist ein sinkendes Interesse an kommunalpolitischen Engagement zu beobachten. Dies gilt insbesondere für die Ebene der Bürgermeister*innen, jedoch auch für Stadträt*innen und Gemeinderät*innen. Neben stetig ansteigenden Anforderungen und zum Teil fehlendem Problembewusstsein der Bundes- und Landesebene, werden als überbordend empfundene Haftungen sowie die Verrohung der Kommunikation als Gründe für diese demokratiepolitisch besorgniserregende Entwicklung genannt.

Der Mangel an geeignetem Personal spiegelt sich zudem auf Ebene der Verwaltung wider. Demographische Entwicklungen, insbesondere Pensionierungen, stellen Städte und Gemeinden als Arbeitgeberinnen vor große Herausforderungen. Bereits seit Jahren ist der Bedarf an geeignetem Personal in den Bereichen der Elementarpädagogik, der Pflege sowie bei ärztlichem Personal (Amtsärzt*innen) bekannt und auch medial im Fokus. Längst zieht sich die Entwicklung jedoch auch durch weitere Bereiche der kommunalen Verwaltung.

- 1. Ansehen der Öffentlichen Verwaltung fördern:**
Die Leistungen der Städte und Gemeinden sind unverzichtbar für die Qualität des öffentlichen Lebens und das Funktionieren der Wirtschaft. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Leistungen und den Einsatz der Mitarbeiter*innen in der öffentlichen Verwaltung (einschließlich der Verwaltung der Städte und Gemeinden) zu würdigen und zu unterstützen. Der Österreichische Städtebund unterstützt daher auch die Forderungen der Initiative „Bessere Verwaltung“.¹³
- 2. Berücksichtigung der besonderen Situation der Städte und Gemeinden in der Gesetzgebung:**
Der Österreichische Städtebund fordert die Bundesregierung auf, die besondere Situation der kommunalen Verwaltung bei der Übertragung von Aufgaben stärker zu berücksichtigen. Anders als in der Bundesverwaltung sowie in der Verwaltung der Länder, steht gerade mittelgroßen und kleineren Städten und Gemeinden kein auf die Vollziehung einzelner Aufgaben spezialisiertes Personal zur Verfügung. Bei der Normierung von Gesetzen, die in den Vollzugsbereich der Gemeinden fallen, braucht es daher klare Vorgaben durch die gesetzgebende Körperschaft. Die deutliche Zunahme an komplexen Aufgaben und Verantwortung gepaart mit immer knapperen finanziellen und personellen Ressourcen führt zu teilweise enormen Belastungen der Entscheidungsträger*innen in Politik und Verwaltung.
- 3. Maßnahmen zur Erhöhung der Repräsentation von Frauen:** Nach wie vor ist die Repräsentation von Frauen in der Kommunalpolitik gering, was zu einem demokratiepolitischen Defizit führt. Da Bürgermeister*innen keine Arbeitnehmer*innen sind, haben diese keinen Anspruch auf Karenz, was gerade für Frauen ein zu beseitigendes Hindernis darstellt. Zudem bestehen Lücken im Bereich der Bezugsfortzahlung nach Amtsverlust.¹⁴
- 4. Spaltung der Gesellschaft entgegenwirken:** Zahlreiche Entscheidungsträger*innen waren in den vergangenen Jahren mit einer Zunahme an Aggressivität konfrontiert. Dieses aufgeheizte gesellschaftliche Klima entlud sich gerade auf der den Bürger*innen am nächsten stehenden Ebene des Staates – in den Städten und Gemeinden. Kommunalpolitiker*innen sowie Vertreter*innen der kommunalen Verwaltung waren und sind mit Drohungen und Beschimpfungen konfrontiert. Die Bundesregierung wird aufgefordert, der Spaltung der Gesellschaft entschieden entgegen zu treten und durch eine positive Darstellung öffentlicher Ämter der aufgelaufenen Stimmung entgegen zu wirken.
- 5. Haftung und Untreue im kommunalen Bereich:** Gerade Bürgermeister*innen, aber auch Gemeinderät*innen und leitende Gemeindebedienstete müssen für vieles Haftung übernehmen und sind dabei mit einem hohen Klagerisiko konfrontiert. Die Haftungen gehen dabei

13) Im Rahmen der Initiative „Bessere Verwaltung“ erarbeiteten langjährige leitende Bedienstete der Bundesverwaltung (bspw. Präs. des VwGH a.D. BM. a.D. Clemens Jabloner, Sektionschef a.D. Prof. Dr. Manfred Matzka, Univ. Prof. DDr. Heinz Mayer oder Präs. des OGH a.D. Abg.NR a.D. Dr.in Irmgard Griss) im Jahr 2023 insgesamt 50 Vorschläge zur Verbesserung der Qualität der österreichischen Verwaltung. Das Gesamtdokument ist auf der Website bessereverwaltung.at zu finden.

14) Die genauen Regelungen sind landesgesetzlich geregelt und unterscheiden sich deutlich.



bis in den persönlichen Bereich und reichen von fehlerhaften Klettersteigen – deren Überprüfung gar nicht der Gemeinde obliegt – bis zu Hechtbissen in Bädeteichen. Dort wo es gravierendes Fehlverhalten gibt, muss die Justiz eingreifen. Im Falle einer persönlichen Bereicherung beispielsweise ist eine strafrechtliche Verfolgung natürlich selbstverständlich und absolut unbestritten. Das überschießende Strafausmaß wird jedoch zunehmend als problematisch erachtet. Seitens des Österreichischen Städtebundes wurde diesbezüglich ein legislativer Vorschlag zur Novellierung des § 153 StGB erarbeitet.¹⁵ Dabei soll ein abgeänderter Absatz 1 eingefügt und der Absatz 2a dafür vollständig gestrichen werden. Durch diese Formulierung soll darauf hingewiesen werden, dass betreffend des Bereicherungsvorsatzes nunmehr Absichtlichkeit vorausgesetzt wird. Der Vorschlag zur Novellierung des § 153 StGB lautet wie folgt:

(1) Wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht, um sich oder einen Dritten

zu bereichern und dadurch den anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Seine Befugnis missbraucht, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen. Seine Befugnis, über das Vermögen einer Gebietskörperschaft zu verfügen oder diese zu verpflichten, missbraucht insbesondere nicht, wer durch die Ausübung seiner Befugnis begründete öffentliche Interessen verfolgt.

(3) Wer durch die Tat einen 5.000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen 300.000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

15) Einstimmiger Beschluss der Geschäftsleitung des Österreichischen Städtebundes im Rahmen der 223. Sitzung der Geschäftsleitung am 6. Juni 2018.

X. Soziales und Gesundheit, Pflege und Barrierefreiheit

Die Bedeutung der sozialen Leistungen und der sozialen Infrastruktur nimmt in Österreichs Städten und Gemeinden permanent zu. Einerseits sind Städte und Gemeinden durch diverse Umlagen und Transfers in großem Umfang an der Finanzierung des Sozialstaates beteiligt. Andererseits bilden Städte und Gemeinden zumeist die erste Anlaufstelle, wenn es darum geht, in akuten Notlagen Hilfe zur Verfügung zu stellen. Städte und Gemeinden müssen dann einspringen, wenn Lücken im Sozialsystem zu solchen akuten Notlagen und zu negativen Effekten vor Ort führen. Velerorts ist die kommunale Ebene jedoch – gerade im Bereich „Soziales“ – bereits an die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit gelangt. Im Bereich der Pflege kommt es aufgrund der steigenden Anzahl an älteren Menschen, höheren Anforderungen an die Vielfalt der Pflegeleistungen sowie veränderte Familienstrukturen zu einem steigenden Bedarf an finanziellen Mitteln im Pflegesystem. Zudem fordern diese demographischen Veränderungen die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems zunehmend heraus. Sowohl der Bund und die Länder als auch die Städte und Gemeinden haben diese Entwicklungen erkannt und machten die Themen Gesundheit und Pflege zu Schwerpunktthemen in den Verhandlungen zum FAG 2024. Neben einer Aufstockung der finanziellen Mittel in beiden Bereichen wurden auch bereits wichtige Reformschritte eingeleitet. Auch in der nächsten Legislaturperiode wird es weiterer Schritte bedürfen, um den Herausforderungen in diesen beiden Bereichen erfolgreich entgegenzuwirken.

X.A. Soziales und Gesundheit

1. Die **finanziellen Folgen für Städte und Gemeinden** im sozialpolitischen und gesundheitspolitischen Bereich sind stärker zu berücksichtigen. Es gilt zu bedenken, dass Einsparungen auf Bundesebene im Bereich der Armutsprävention (bspw. Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld) zu Folgekosten vor Ort in den Städten und Gemeinden führen. Kostendämpfungspfade sowie daraus resultierende Maßnahmen des Bundes und der Länder gelten auch für Städte und Gemeinden und führen zu Mehrbelastungen – ohne dass diese mit der kommunalen Ebene verhandelt wurden. Der Österreichische Städtebund fordert, dass soziale Lasten nicht einseitig auf Städte und Gemeinden abgeschoben werden sowie die Einbeziehung der Interessensvertretungen der Städte und Gemeinden in sämtlichen Bereichen der Gesetzgebung in diesem für die kommunale Ebene so wichtigen Themenbereich.
2. Durch die Reform der **Sozialhilfe** (Sozialhilfe-Grundgesetz) kommt es zu einem finanziellen und operativen Mehraufwand insbesondere auf Seiten der vollziehenden Behörden (Sozialämter der Statutarstädte). Dieser ist bedingt durch neue Prüfschritte in der Verwaltung sowie der Ausweitung der Kontrollen. Insbesondere aber durch den Umstieg auf Sachleistungen (etwa im Bereich des Wohnens).¹⁶ Der Österreichische Städtebund fordert einen Ausgleich dieser finanziellen Aufwendungen durch ein entsprechendes Zweckzuschussgesetz.

3. Schaffung einer zentralen Infrastruktur, um Kommunen und Sozialvereinen die Betreuung von obdachlos gewordenen Personen zu erleichtern, wie etwa Schaffung eines zentralen Registers von möglichen **Notunterkünften, Notschlafstellen und Betreuungseinrichtungen**, bei dem flexibel einzelne Unterkunftsmöglichkeiten (z.B. leerstehende Hotelzimmer) hinzugefügt werden können.
4. Der Österreichische Städtebund fordert Maßnahmen zur Stärkung des niedergelassenen Bereichs, um Spitalsambulanzen zu entlasten. Insbesondere müssen Allgemeinmedizinische sowie fachärztliche Kassenordinationen gestärkt und die Primärversorgung weiter ausgebaut und gefördert werden. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Sicherung der medizinischen Versorgung an den Wochenenden zu treffen.
5. Die Mittel des Fonds Gesundes Österreich (FGÖ) sind zu valorisieren.
6. Es braucht eine Steigerung der Attraktivität des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

X.B. Pflege und Betreuung, Inklusion und Barrierefreiheit

Pflege ist eine Gemeinschaftsaufgabe, welche Bund, Länder und Gemeinden betrifft. Bei einer gesamthaften Betrachtung der Netto-Belastung in der Pflege verteilt sich diese folgendermaßen: 49,0 % Bund, 28,6 % Länder, 22,4 % Städte und Gemeinden.¹⁷ Die nachhaltige Sicherung der

16) Wie zahlreiche andere Gebietskörperschaften, Interessensvertretungen und NGOs hat auch der Österreichische Städtebund im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens auf die negativen Folgen des Sozialhilfe-Grundgesetzes hingewiesen. Insbesondere negative Auswirkungen für Betroffene, den bedeutend höheren Verwaltungsaufwand in der Vollziehung sowie auf verfassungs-, und unionsrechtliche Bedenken (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00104/index.shtml#tab-Stellungnahmen).

17) Hochholdinger/Jonas/Mitterer/Yildirim-Metz (KDZ), Fact-Sheet Soziales und Pflege (2023).

Pflege für die kommenden Jahrzehnte wird eine der größten Herausforderungen, nicht nur für den Bund, sondern für alle Gebietskörperschaften darstellen.

1. Im Rahmen des Finanzausgleichs 2024 einigten sich die Verhandler*innen der Gebietskörperschaften auf eine deutliche Aufstockung des Pflegefonds. Diese Aufstockung sowie der nun vorteilhaftere Valorisierungsfaktor werden ausdrücklich begrüßt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass aufgrund inflationsbedingt hoher Gehaltsabschlüsse, rasant angestiegener Kosten sowie der Tatsache, dass die Aufstockung des Pflegefonds zu einem Großteil auf die Integration bestehender Zweckzuschüsse zurückzuführen ist,¹⁸ weitere Anstrengungen zur nachhaltigen finanziellen Absicherung des Pflegesystems notwendig sind.
2. Aktuelle Prognosen zum Pflegebereich zeigen das Risiko von deutlich **dynamischen Ausgabensteigerungen im Pflegebereich**. In einer optimistischen Prognosevariante erhöht sich die Anzahl an Pflegedienstleistungsbezieher*innen bis 2060 um 100 %, in der pessimistischen Variante um 260 %. Das durchschnittliche jährliche Wachstum der Ausgaben für Pflegedienstleistungen, für welche Länder und Gemeinden aufkommen, soll bis 2030 – abhängig vom Szenario – zwischen 5,8 bis 7,8 % pro Jahr liegen. Der Österreichische Städtebund fordert, dass sämtliche neue Finanzierungskonzepte hinsichtlich ihrer **Auswirkungen auf Städte und Gemeinden sowie auf den Finanzausgleich** geprüft werden. Etwaige über eine reine Kostenbetrachtung hinausgehende Wertschöpfungseffekte haben dabei in eine Gesamtbewertung miteinzufließen.
3. Aufgrund der beträchtlichen finanziellen sowie organisatorischen Aufgaben, welche die Städte und Gemeinden in diesem Bereich leisten, fordert der Österreichische Städtebund die **Einbeziehung der Vertreter*innen der Städte und Gemeinden in sämtliche diesbezügliche Arbeitsgruppen** des Bundes.
4. Der Österreichische Städtebund fordert weiterhin den vollständigen Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten infolge der Abschaffung des **Pflegeregresses**.
5. Der Österreichische Städtebund fordert einen **am Bedarf orientierten Ausbau mobiler, stationärer und teilstationärer Pflege- und Betreuungsangebote**. Überschriften wie „mobil vor stationär“ sind dabei

zu wenig. Vielmehr geht es darum, einen geeigneten Versorgungs-Mix für sämtliche Phasen der Pflege sicherzustellen. Die Wünsche der zu pflegenden Personen sind stets in den Vordergrund zu stellen – dafür braucht es ein breites Angebot, das stationäre Einrichtungen, Tageszentren, teilstationäre Einrichtungen und mobile Dienste sowie auch das Case- und Caremanagement beinhaltet.

6. An der Schnittstelle zum Gesundheitsbereich ist der Ausbau von Angeboten der sogenannten **Kurzzeit- oder Übergangspflege** zu forcieren (Reha-Angebote, Akutgeriatrie sowie Remobilisationsangebote). Durch diese Angebote wird eine Entlastung des Pflegesystems dahingehend erreicht, dass Menschen nach ihrem Krankenhausaufenthalt wieder selbstständig in ihrer häuslichen Umgebung Fuß fassen können.
7. Der Österreichische Städtebund tritt für eine möglichst bürger*innennahe Ansiedelung jeglicher **Informations- und Serviceleistungen** im Bereich der Pflege ein. Beratungs- und Vermittlungsangebote sollten sich dabei am Einzugsbereich der nächstgelegenen (auch kleineren) Stadt orientieren. Die Vermittlung von Informations- und Serviceleistungen sollte dabei trägerunabhängig erfolgen.
8. Die Intention des Ausbaus wohnortnaher Koordinierungs- und Beratungsangebote im Sinne des Pilotprojektes „**Community Nurse**“ wird vom Österreichischen Städtebund begrüßt. Bei einer weiteren Ausrollung des Angebotes ist insbesondere darauf zu achten, dass die „Community Nurses“ gut in das Pflegesystem des jeweiligen Bundeslandes integriert werden.
9. Sämtliche Maßnahmen zur **Förderung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf** sind, insbesondere im Hinblick auf den hohen Frauenanteil unter pflegenden Angehörigen, aus Sicht des Österreichischen Städtebundes zu begrüßen (Frauenanteil Angehörige häusliche Pflege: 73 %).
10. **Der Mangel an diplomiertem sowie an nicht-diplomiertem Personal** im Bereich der Pflege ist seit Jahren allgegenwärtig. Die bereits jetzt angespannte Situation wird sich, Prognosen zufolge, durch die demographische Entwicklung noch weiter verschärfen. Gleichzeitig können sich in manchen Bundesländern weniger als die Hälfte der aktuell in der Pflege und Betreuung beschäftigten Personen einen Verbleib bis zur

18) Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz (EEZG), Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz (PAusbZG), Pilotprojekt „Community Nurses“.

Pensionierung vorstellen.¹⁹ Es ist daher offenkundig, dass es Bestrebungen braucht, die Arbeitsbedingungen im Bereich dieser sowohl körperlich als auch emotional herausfordernden Tätigkeiten zu verbessern.

11. Der Bund sowie die Länder werden ersucht, dem **Personalmangel** im Bereich der Pflege und Betreuung entschieden entgegenzuwirken und weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Pflege- und Betreuungsberufen zu setzen. So etwa bei der Berechnung der Personalschlüssel, im Bereich der Dienstplanstabilität und bei Qualifikationsprofilen in sämtlichen Berufsgruppen. Derzeitige Dokumentationspflichten (die vielerorts als überbordend empfunden werden) sind kritisch zu evaluieren.
12. Im Bereich der Ausbildung braucht es geeignete **Überbrückungsangebote zwischen Pflichtschulabschluss und Pflegeausbildung** sowie maßgeschneiderte Angebote für **Umsteiger*innen und Wiedereinsteiger*innen**. Oberstes Ziel muss es sein, dass Pflegekräfte ohne zusätzliche Kosten Aus- und Weiterbildungen betreiben können und ausreichend Unterstützung bei der Erhaltung ihres Lebensunterhaltes erfahren.
13. In der vergangenen Legislaturperiode begonnene Ausbildungsangebote, wie die **Pflegeausbildung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen** (bereits in den Regelbetrieb überführt) sowie die **Pflegelehre** (derzeit als Pilotprojekt konzipiert) sind bezüglich ihrer Inanspruchnahme und ihres Outputs an geeigneten Pflegekräften zu evaluieren, weiterzuentwickeln und – im Falle der Lehrausbildung – gegebenenfalls in einen Regelbetrieb zu überführen. Internationale Standards, wie die Vollendung des 17. Lebensjahres als Voraussetzung für die Arbeit an Patient*innen müssen dabei jedenfalls eingehalten werden.
14. Zur Steigerung der Attraktivität der Pflegeberufe ist darüber hinaus ein **modernes Ausbildungs- und Weiterbildungssystem für alle Qualifikationsstufen** einzurichten. Medizinische Maßnahmen und Tätigkeiten könnten in den eigenverantwortlichen Entscheidungs- und Kompetenzbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege verlagert werden, sodass die ärztliche Anordnungspflicht dadurch entfällt und selbstständiges Agieren – speziell auch im mobilen Versorgungsbereich – möglich wird. Es ist belegt, dass Pflegenden mit hohem Bildungsabschluss und erweiterten Verantwortungsbereichen im internationalen Vergleich

eine hohe Berufs- und Arbeitsplatzzufriedenheit aufweisen, die wiederum eine längere Berufsverweildauer annehmen lässt.

15. Im Zuge der 224. Sitzung des Nationalrats am 6. Juli 2023 wurde das Auslaufen der Ausbildungen im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen beschlossen. In diesem Kontext ebenfalls beschlossen wurde das Auslaufen der Möglichkeit einer verkürzten Ausbildung für Pflegeassistentenberufe auf Sekundarniveau gemäß § 44 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG). Der Österreichische Städtebund fordert daher einen **raschen und flächendeckenden Ausbau von entsprechenden Höherqualifizierungsangeboten zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege** im tertiären Bereich. Aufgrund des massiven Personalmangels ist zudem anzudenken – bis zur nachweislichen Bedarfsdeckung durch Bachelorstudiengänge – die **Höherqualifizierung für Pflegeassistent*innen und Pflegefachassistent*innen an den Gesundheits- und Krankenpflegeschulen** (insb. in unterversorgten Regionen) weiterhin befristet zu ermöglichen.
16. Zur Bewältigung des erhöhten Personalbedarfes bedarf es neben einer Ausbildungsoffensive im Inland sowie einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen auch der **Anwerbung von Pflegekräften aus dem EU-Ausland sowie aus Drittstaaten**. Anders als in anderen Staaten erfolgt dies in Österreich durch eine Vielzahl an Akteur*innen ohne übergeordnete Strategie. Zur Bündelung der Ressourcen in diesem Bereich wird eine zentrale Rekrutierung ausländischer Pflegekräfte durch den Bund angeregt. So kümmert sich etwa in Deutschland seit Jahren eine Bundesagentur um die gezielte Anwerbung ausländischer Pflegekräfte. Ein Fokus könnte dabei etwa auf Staaten des Westbalkan gerichtet werden, zumal Österreich sich im Rahmen der angestrebten EU-Integration aktiv für eine Mitgliedschaft dieser Staaten einsetzt. Für die angehenden ausländischen Pflegefachkräfte würde eine Arbeitsstelle in Österreich auf Grund der geographischen Nähe samt jahrzehntelang gewachsener Verkehrsinfrastruktur (Flughäfen, Fernbuslinien) auch die Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Kontakte erleichtern und somit letztlich die Fluktuation für den Arbeitgeber reduzieren.
17. Zur Einhaltung eines Mindestmaßes an **ethischen und qualitativen Standards** braucht es jedenfalls vom Bund vorgegebene Strategien und Richtlinien,

19) Arbeitsklima Index/Arbeitsgesundheitsmonitor 2023 (AK); Sonderauswertung Pflege; Erhebungszeitraum 2022-2023 Q1/2.



etwa für den **Umgang mit Personalrekrutierungsagenturen**.

18. Zur flexibleren Konzeption von Anwerbungsmodellen braucht es Anpassungen der Kriterien der **Rot-Weiß-Rot-Karte**, die in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht alle sinnvollen Anwendungsbereiche abdeckt. So ist dies etwa dann der Fall, wenn die Absolvierung von Basiskursen im Heimatland und die Weiterqualifizierung in Österreich stattfinden soll. In diesen Modellen würde eine Auswahl geeigneter Personen für die Sozialbetreuungs- und Pflegeberufe noch im jeweiligen Herkunftsland stattfinden. Voraussetzung dafür wäre eine Novellierung der bisherigen Kriterien, um bereits noch in Ausbildung zu nicht-diplomierten Krankenpfleger*innen befindlichen Personen den Zugang zur Rot-Weiß-Rot-Karte zu ermöglichen.
19. Die **Pflegedienstleistungsstatistik** wurde vom Österreichischen Städtebund seit jeher unterstützt. Dennoch erlaubt diese keine Auswertung auf kommunaler Ebene. Gerade im Hinblick auf die beträchtliche Beteiligung von Städten und Gemeinden – in organisatorischer sowie finanzieller Hinsicht – ist die Qualität der Pflegedienstleistungsstatistik zu verbessern.

X.C. Inklusion und Barrierefreiheit

1. Der Österreichische Städtebund fordert die **Förderung der Barrierefreiheit** in sämtlichen Bereichen der Gesellschaft. Insbesondere gilt dies für Schule, Ausbildung und Berufsleben. Es bedarf einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für inklusionsfördernde Unternehmen, Ausbildungsbetriebe sowie für Städte und Gemeinden. Derzeit erhalten Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen, nur dann Entgeltbeihilfen, wenn sie weniger als 400 Dienstnehmer*innen beschäftigen (gezählt

nach Köpfen und nicht nach Vollzeitäquivalenten). Diese Einschränkung trifft insbesondere engagierte Städte und größere Gemeinden. Die entsprechenden Regelungen in den Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sind daher zu überdenken und zumindest auszuweiten.²⁰ Informations- und Aufklärungskampagnen zum Thema Barrierefreiheit und Inklusion werden vom Österreichischen Städtebund ausdrücklich begrüßt.

2. Seit dem Jahr 2008 ist die UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich in Kraft. Im Jahr 2023 fand die zweite Staatenprüfung Österreichs durch Vertreter*innen der Vereinten Nationen statt. Die abschließenden Bemerkungen enthalten insgesamt 72 Empfehlungen zu 32 Artikeln der UN-BRK, die in den nächsten Jahren in Österreich umgesetzt werden sollen.²¹

Zur Umsetzung zahlreicher Einzelmaßnahmen bedarf es der Zusammenarbeit aller Gebietskörperschaften sowie eine konkrete Umsetzung vor Ort in den Städten und Gemeinden. Dies betrifft etwa die bauliche Barrierefreiheit, den Mobilitätsbereich sowie die Integration von Kindern mit Behinderungen im Schulwesen. Klar ist, dass diese grundsätzlich zu begrüßenden Initiativen, für Städte und Gemeinden mit Kosten verbunden sein werden.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, den Städten und Gemeinden finanzielle Mittel zur Erreichung der vom Bund vorgegebenen Ziele im Bereich der Integration und Barrierefreiheit zur Verfügung zu stellen. Bspw. könnte dies über einen Inklusionsfonds erfolgen, wie bereits im Rahmen der FAG-Verhandlungen von Ländern, Städten und Gemeinden vorgeschlagen. Darüber hinaus sind die Vertreter*innen der Städte und Gemeinden bei konkreten Umsetzungsschritten rechtzeitig einzubeziehen.

20) Richtlinie Lohnförderungen zur Unterstützung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (2020).

21) UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen; abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs (2023); <https://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/CRPD-C-AUT-CO-2-3.pdf>.

XI. Integration und Zusammenleben

Globalisierung, innergesellschaftliche Differenzierungsprozesse, Migration und Fluchtbewegungen haben die europäischen Gesellschaften in den letzten Jahrzehnten vielfältig gemacht und stellen diese vor große Herausforderungen. Insbesondere Städte sind und waren Ziel von Zuwander*innen aus dem In- und Ausland.

Die Gründe, in Städte zu ziehen sind vielfältig. Etwa aufgrund des höheren Angebotes an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie aufgrund einer bereits ansässigen Community. Integration und Diversität sind Querschnittsmaterien, die alle Bereiche des Zusammenlebens umfassen und immer wieder neue Lösungen und Ansätze erfordern. Eine expandierende, sich verändernde Gesellschaft braucht passende Lösungen und Programme in der Verwaltung, der Politik, aber auch in der Schule, am Arbeitsplatz, in der Jugendarbeit und auf der Straße.

Seit jeher – insbesondere jedoch in den Jahren 2015/16 – haben Städte und Gemeinden mit Unterstützung von Freiwilligen viel bei der Unterbringung und Aufnahme von Flüchtlingen beigetragen. Jetzt geht es um die Integration von Menschen, die sich hier ein Leben in Sicherheit aufbauen. Städte und Gemeinden tragen ein hohes Maß an Verantwortung und brauchen daher die volle Unterstützung vom Bund und den Ländern – nicht zuletzt, um ein gutes und sicheres Zusammenleben im ganzen Land zu gewährleisten.

1. Das Auseinanderdividieren von Arm und Reich, von hier lebenden und zugewanderten Menschen, von unterschiedlicher Herkunft und religiöser Zugehörigkeit ist kontraproduktiv. Der Bund sollte hingegen **das gute Zusammenleben fördern** und finanziell dazu beitragen, dass alle Menschen, egal welcher Herkunft, unterstützt und gefördert werden. Das Ziel von Integration muss sein, ein gutes Zusammenleben aller Menschen vor Ort in den Städten und Gemeinden zu gewährleisten.
2. Städte haben langjährige praktische Erfahrung mit Integrationsprojekten und kennen die Menschen und ihre Bedürfnisse (oft sogar persönlich). Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass Städte gar nicht oder viel zu spät bei Projekten oder neuen Gesetzen eingebunden wurden. Der Österreichische Städtebund bietet seine Expertise daher auch beim Thema Integration an

und fordert die **Einbindung der Städte und Gemeinden bei Integrationsprojekten und Integrationsprogrammen.**

3. Der Österreichische Städtebund begrüßt Maßnahmen zur schnelleren Integration geflüchteter Menschen in den Arbeitsmarkt unter klar definierten Voraussetzungen.
4. Der neueste Antisemitismusbericht der Antisemitismustmeldestelle der Israelitischen Kultusgemeinde (IKG) zeigt eine „noch nie dagewesene Explosion an antisemitischen Vorfällen“ in Österreich. Der Österreichische Städtebund begrüßt daher die Aktivitäten auf Bundesebene zur **Bekämpfung des Antisemitismus.** Diese Aktivitäten sind – unter Bedachtnahme und Einbeziehung der Länder und Städte als zentrale Akteurinnen auf lokaler Ebene – weiter zu intensivieren und zu institutionalisieren.



XII. Wohnen

EU-weit sind die Investitionen in leistbares Wohnen nach der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise gesunken. Das daraus resultierende krasse Missverhältnis von Angebot und Nachfrage macht Investitionen in die Errichtung leistbaren Wohnraumes sowie Bestrebungen nach besseren Rahmenbedingungen auf allen Ebenen notwendig. Ein mahndendes Beispiel sollte die derzeitige Lage in mehreren Städten in den USA sein, wo immer mehr Kommunen Zeltstädte für Menschen errichten und betreiben, die sich infolge des Mangels an leistbaren Wohnungen in der Obdachlosigkeit wieder finden. Zustände wie diese dürfen in Europa niemals Realität werden – und schon gar nicht in Österreich. Die Wohnbauförderung hat in Österreich eine lange Tradition und stellt eine wesentliche Säule des sozialen Zusammenhalts dar.

XII.A. Wohnbau

1. Die Bundesregierung hat dafür einzutreten, dass die EU-Mitgliedsstaaten auch weiterhin die **Kriterien für den sozialen Wohnbau** selbst definieren. Die Beschränkung des sozialen Wohnbaus auf benachteiligte oder sozial schwächere Bevölkerungsgruppen im Regelwerk der Europäischen Union ist aufzuheben.
2. Bei der Verteilung der Wohnbauförderungsgelder hat die **regionale Betrachtung von Nachhaltigkeitszielen** – auch im Sinne der SDG-Ziele – mit einzufließen. Diese haben beispielsweise im Sinne der Energieraumplanung zu erfolgen. Nicht im Umweltverbund erschlossene Standorte sollen spürbar geringer gefördert werden, wohingegen eine gezielte Förderung von Nutzung und Adaptierung des Altbestandes – besonders auch im Einfamilienhaus- Bereich – zu erfolgen hat
3. Bezugnehmend auf die Vereinbarung zur Wohnbauförderung im aktuellen FAG-Paktum wird die **Zweckbindung der Wohnbauförderungsmittel** für den Wohnbau gefordert. Die Mittel sind regelmäßig zu valorisieren.
4. Der Österreichische Städtebund befürwortet eine **EU-Wohnbauoffensive** mit einer effektiven Bündelung von EU-Förderungen und Krediten der Europäischen Investitionsbank (EIB), um den dringenden Bedarf an leistbaren Wohnungen zu decken. Der Bau von mindestens 10 Mio. Wohnungen in der EU in den kommenden Jahren muss das Ziel sein. Mit einer derart großen, europäischen Wohnbauoffensive werden auch EU-weit wichtige konjunkturpolitische Impulse ausgelöst und befördert.
5. Rechtliche Vorgaben der EU, wie durch die Maastricht-Kriterien und das Beihilfenrecht, beschränken Städte und Gemeinden stark, wenn sie in sozialen und leistbaren Wohnraum investieren wollen. **Auf europäischer Ebene sind bessere rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen zu erarbeiten, um bezahlbares und soziales Wohnen sicherzustellen.**

Der Österreichische Städtebund unterstützt daher die Europäische Bürgerinitiative für leistbares Wohnen (housingforall.eu).

XII.B. Regulierung der Kurzzeitvermietung von Wohnraum

Die nicht rechtmäßige touristische Nutzung von Wohnungen hat gravierende negative Auswirkungen auf Österreichs Städte und ihre Bevölkerung, da dringend benötigter Wohnraum u.a. in zentralörtlichen Lagen dauerhaft zweckentfremdet wird und zur Versorgung der Bevölkerung fehlt. Besonders hervorzuheben ist der Verlust von Wohnraum, das Steigen der Mietpreise und die damit einhergehende geringere Leistbarkeit von Angeboten für größer werdende Teile der örtlichen Bevölkerung. Hohe Mietpreise führen zu weitreichenden Problemen an den betroffenen Standorten, seien dies die Deattraktivierung von städtischen Standorten für dringend benötigte (auch extern zuziehende) Arbeitskräfte, das Verschwinden traditioneller lokaler Nahversorgung- und Betriebsstrukturen durch rein touristisch ausgerichtete Verkaufsläden oder das Entstehen von Nutzungskonflikten (Wohnen vs. Tourismus) bzw. Belästigungen (Müll, Lärm etc.).

Der Österreichische Städtebund bekennt sich zu Konzepten des Qualitätstourismus, die in ganz Österreich erfolgreich angewendet und laufend vertieft werden. Eine entsprechend verwaltungseffiziente und effektive Regulierung und Vollziehung sollen die Ziele des Qualitätstourismus unterstützen und die generell hohe Akzeptanz des Tourismus in Österreichs Städten und Gemeinden auf hohem Niveau erhalten. Die Schaffung einheitlicher Regelungen für ganz Österreich durch Abstimmung zwischen den Ländern, Städten und Gemeinden zum Schutz der ortsansässigen Betriebe sowie des Wohnraumes für ortsansässige Bürger*innen ist daher weiter dringend geboten.

1. Die Regulierung der Kurzzeitvermietung von Wohnraum ist auch bundesgesetzlich weiterzuentwickeln bzw. bestehende Rechtsmaterien wie Steuer- und Abgabenrecht, Mietrecht und Gewerberecht sind dementsprechend anzupassen. Das gilt insbesondere für die nationale Umsetzung der Vorgaben des Digital Service Act (DSA)

sowie der ab 2026 anwendbaren EU-Verordnung zum Datenaustausch im Bereich der Kurzfristvermietung.

2. Eine Einbindung der Städte und Gemeinden in den Gesetzes- und Verordnungsgestaltungsprozess etwa im Bereich der Erarbeitung einer Registerlösung für den Datenaustausch sowie ein angestrebtes digitales Gästebuch ist von großer Bedeutung, um effektive und verwaltungseffiziente Abwicklungen auf kommunaler Ebene in

der Verwaltung sicherzustellen. Die bisherigen Arbeiten dazu werden vom Österreichischen Städtebund ausdrücklich begrüßt. Die dabei etablierten Kommunikationskanäle und Abstimmungsgremien sollten dauerhaft etabliert werden, um einen qualitativen Erfahrungs- und Gedankenaustausch zwischen den jeweiligen Ebenen in Gesetzgebung und Vollziehung zu gewährleisten. Städte und Gemeinden erwarten auch eine Einbeziehung in die jeweils gesetzlich vorgesehenen Evaluierungsprozesse.



XIII. Sport

Sport und Bewegung sind zentrale Bestandteile im Leben vieler Menschen. Ob im privaten oder im kommunalen Setting, Sport hat eine wichtige gesellschaftliche und soziale Aufgabe und ist Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Er fördert nicht nur die Gesundheit, sondern auch das Zusammenleben und die Lebensqualität in Städten. Je früher Menschen dafür begeistert werden, desto besser. Freude am Sport im Kindes- und Jugendalter ist die beste Voraussetzung für einen gesunden und bewegten Lebensstil im Erwachsenenalter. Das kann einerseits guter Sportunterricht mit sich bringen, aber auch ein umfangreiches Sportangebot der Städte und Gemeinden. Die kommunalen Sportförderungen schaffen Rahmenbedingungen, um die gesundheitspräventiven und sozialen Funktionen des Sports zu unterstützen. Wesentliche Aufgaben sind dabei die Förderung von Sportvereinen sowie der Bau und Erhalt bedarfsgerechter Infrastruktur. Sport ist ein Standortfaktor für kommunale Entwicklung. Ein vielfältiges Angebot steigert die Attraktivität einer Stadt und darüber hinaus auch der gesamten Region.

Der Sport ist aber auch Veränderungen ausgesetzt: Demografische und gesellschaftliche Entwicklungen, Klimawandel, Energiekrise, die finanzielle Lage öffentlicher Haushalte oder auch ein verändertes Sportverhalten machen Anpassungen notwendig. Anpassungen, die auch mehr finanzielle Ressourcen erfordern.

1. Es muss das Verständnis geschärft werden, dass Sport in den Kommunen als kommunale Daseinsvorsorge kein Luxus, sondern eine Grundversorgung ist, die auch maßgeblich zur regionalen Kohäsion beiträgt. Diese

Wirkung soll stärker betont, politisch verankert und in der Verwaltungsstruktur entsprechend berücksichtigt werden. Zudem braucht es eine entsprechende finanzielle Beteiligung des Bundes sowie der Länder.

XIV. Stadt- und Regionalpolitik

Die Folgen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturwandels und die aktuellen demografischen Trends weisen in eine Zukunft, die insbesondere in Abwanderungsregionen nicht mehr von den kleinstrukturierten Einzelgemeinden alleine gelöst werden können. Diese Erkenntnis darf nicht als Stigma betrachtet werden, sondern muss rasch in eine neue „Kultur des Miteinanders“ übergehen, wobei insbesondere auf die Einbeziehung der Klein und Mittelstädte in diesen Regionen geachtet werden muss. Die Benachteiligung einzelner Regionen ist zudem nicht immer zwingend auf die Merkmale „städtischer Raum“ und „ländlicher Raum“ zurückzuführen. So geht man etwa in Deutschland mittlerweile verstärkt von dieser Sichtweise ab und setzt einen stärkeren Fokus auf die Betrachtung strukturschwacher versus strukturstarker Regionen.

Ein besonderes Augenmerk ist in diesem Bereich auf sämtliche Beschlüsse und Ausarbeitungen im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) zu legen, da diese durch die gemeinsame Koordination auf gesamtstaatlicher Ebene (Bund, Länder, Städte und Gemeinden) auf einem breiten Konsens basieren.

1. Die örtliche Raumordnung ist auch weiterhin „vor Ort“ zu gestalten und zu entscheiden, jedoch müssen die entsprechenden Rahmenbedingungen (Raumordnungsgesetze und Materienrecht, Förderungen, übergeordnete Bundes- und Landesplanungen, etc.) dahingehend angepasst werden, dass diese stärker zu einer Unterstützung für Entscheidungsträger*innen vor Ort werden, z.B. wenn Orts- und Stadtzentren im Sinne der Erreichung der Klimaziele nachverdichtet und weitestgehend „autofrei“ gemacht werden sollen.
2. Dennoch ist Raumordnung eine Querschnittsmaterie, die von anderen Sektorpolitiken einerseits beeinflusst wird und andererseits auf diese Wirkung ausübt. Es ist daher von zentraler Bedeutung, das Thema Raumordnung nicht nur punktuell abzudecken, sondern gesamthaft zu denken und gemeinsam zu handeln. Die ÖROK sollte verstärkt als Ort der Begegnung und der gemeinsamen Entschlüsse genutzt werden.

Dazu muss ihr auch politisch mehr Bedeutung zugemessen werden – unter anderem durch regelmäßige politische Konferenzen der ÖROK wie dies zuletzt 2021 und 2023 der Fall war.

3. Die Verlagerung der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) vom inhaltlich neutralen Bundeskanzleramt (BKA) zum schwerpunktmäßig dem ländlichen Raum und ruralen Themen verpflichteten Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLRT), aktuell Sektion III – Forstwirtschaft und Nachhaltigkeit, wurde von Beginn an vom Österreichischen Städtebund hinterfragt. Während man sich in der ÖROK selbst weiterhin um eine ausgeglichene Diskussion bemüht, führte die Neuansiedlung im BMLRT aus Sicht des Städtebundes zwangsweise zu einer Schiefelage der Themensetzung, die von demjenigen Ministerium ausgeht, das nun für die Koordination von Regional-

politik und Raumordnung in Österreich verantwortlich zeichnet. Generell sind die Erwartungen an Städte und Stadtregionen zur Lösung zahlreicher aktueller Herausforderungen hoch – die Auseinandersetzung mit urbanen Räumen jedoch überschaubar. Die neue Bundesregierung wird daher aufgefordert, die **urbanen Räume stärker in den Fokus zu rücken**. Nur im Zusammenhang mit Urbanität sind eine flächensparende Siedlungsentwicklung in Anbetracht der weiter starken Bevölkerungsentwicklung oder eine effiziente Führung des öffentlichen Verkehrs sowie von Sharing-Angeboten sinnvoll möglich. Eine intensive Zusammenarbeit mit den Städten und Stadtregionen unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen innerhalb derer diese agieren müssen ist daher unerlässlich. Aus Sicht des Österreichischen Städtebundes ist dies nur dadurch sicherzustellen, indem die **Österreichische Raumordnungskonferenz wieder beim Bundeskanzleramt angesiedelt** wird.

4. Der Österreichische Städtebund ersucht den Bund sowie die Länder, bei der Umsetzung des ÖREK 2030 die Potenziale der Städte und Stadtregionen als bevölkerungsreichste Raumtypen Österreichs insbesondere hinsichtlich der Erreichung der Ziele des Klimaschutzes, der Mobilitätswende und der Bodenpolitik zu heben, konkrete Maßnahmen auf diese abzustimmen und dies auch im geplanten Monitoring zum ÖREK 2030 laufend so darzulegen, dass auf unterschiedliche Raumtypen besonders eingegangen wird, um räumlich differenziertere Aussagen treffen zu können.
5. Im Rahmen der 64. Sitzung der Stellvertreterkommission der ÖROK (nunmehr Generalversammlung) am 21. November 2023 in Wien wurde beschlossen, gemeinsam an der Umsetzung des Aktionsplans, der im Rahmen der Bemühungen um eine Bodenstrategie erstellt wurde, zu arbeiten. Der Österreichische Städtebund steht hinter diesem Beschluss und ersucht in

- diesem Zusammenhang den Bund, im Sinne der Städte und Gemeinden und gemeinsam mit der lokalen Ebene, weiter rasch und intensiv daran zu arbeiten, im Rahmen der eigenen Kompetenzen sowie in konstruktiver Abstimmung mit den Bundesländern die nötigen Instrumente zur Energieraumplanung, Leerstands- und Bodenmobilisierung und zur Entsiegelung bzw. generell zur Nachnutzung von (Brach-)Flächen noch funktionsfähiger zu machen, wenn nötig finanzielle Anreize zu setzen, gesetzliche Lücken zu schließen und dabei insbesondere die Vertragsraumordnung rechtlich abzusichern.
6. Der Österreichische Städtebund fordert konkrete Maßnahmen zur **Forcierung kompakter, klima- und umweltschonender Siedlungsstrukturen** gegen eine weitere Zersiedelung sowie einen massiven Ausbau des Öffentlichen Verkehrs und anderer klimafreundlicher Mobilitätsformen in den Städten zur Bewältigung des Pendler*innenaufkommens in den Zentren. In diesem Sinne weisen wir darauf hin, dass bei zukünftigen Analysen, Aktivitäten oder Maßnahmen basierend auf dem Monitoring der ÖROK zu Flächeninanspruchnahme und Versiegelung darauf Rücksicht genommen wird, dass urbane Siedlungsräume nicht nur eine hohe Bevölkerungszahl, sondern auch ein hohes Aktivitätsniveau innerhalb ihres Siedlungsraumes bewältigen müssen und daher eine differenzierte Betrachtung angebracht ist.
 7. Die zuletzt pandemiebedingt zusätzlich geschwächten Stadt- und Ortszentren bleiben weiterhin ein zentrales Thema für den Österreichischen Städtebund. Diese nachhaltig zu stärken kann nur durch gemeinsame Anstrengungen auf allen Ebenen gelingen. Von Seiten des Städtebundes bleibt unsere Forderung nach einer Baukulturförderung nach deutschem Vorbild aufrecht – insbesondere da aktuell neue Fördermöglichkeiten zur Zentrenstärkung aus dem GAP-Strategieplan (Strategieplan für die Gemeinsame Agrarpolitik) weiterhin Städte über 30.000 Einwohner*innen wie zum Beispiel Wiener Neustadt weiter unberücksichtigt zurücklassen.
 8. Die Stärkung von Stadt- und Ortskernen ist eine der Schlüsselfragen für eine nachhaltige Raumentwicklung, aber auch für die Daseinsvorsorge in Österreich. Die Forderung des Österreichischen Städtebunds nach weiterer Umsetzung der ÖROK-Empfehlung Nr. 58 „Fachempfehlung zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen“ bleibt daher aufrecht.
 9. Der Österreichische Städtebund erachtet die Plattform Raumordnung und Verkehr weiterhin als wichtige Möglichkeit, eine klimaschonende, ressourcensparende Siedlungsentwicklung auf Basis nachhaltiger Verkehrsplanung und Mobilitätsstrategien für ganz Österreich sicherzustellen und ersucht die Bundesregierung um langfristige Unterstützung und entsprechende Ressourcenaufstockung.
 10. Der Österreichische Städtebund fordert den Bund auf, unter Einbeziehung der Städte und auch der Sozialpartner ein **Maßnahmenprogramm zur Stärkung von funktionalen Stadtregionen**²² als Wirtschaftsstandorte zu erarbeiten. Die wesentliche Zielsetzung besteht in der Unterstützung einer beschäftigungsfreundlichen Wirtschaft und Industrie, die qualifizierte Arbeitsplätze schafft – sowohl für Männer aber insbesondere für Frauen – für gute Arbeitsbedingungen und Entlohnung sorgt, und einen hohen Anteil der Gewinne in neue Investitionen leitet.
 11. Nach dem Vorbild der Schweiz sind insbesondere bei überörtlichen Planungsentscheidungen die besonderen Herausforderungen von Stadtregionen zu berücksichtigen. Die Überlegungen und Diskussionen zum Thema zentralörtliche Versorgungsfunktionen sind in diesem Sinne fortzuführen. Des Weiteren ist ein dem **Masterplan Ländlicher Raum** vergleichbares Konzept **für den urbanen Raum** unter Einbindung des Österreichischen Städtebundes zu erarbeiten.
 12. Für die Sektorpolitiken des Bundes ist sicherzustellen, dass die Entwicklung der Stadtregionen und von Städten und Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen durch ihre Steuerungsinstrumente fördern können und nicht behindern. Zudem sind insbesondere **raumrelevante Förderprogramme auf die Entwicklung von Stadtregionen abzustimmen** (siehe ÖROK-Empfehlung Nr. 55 „Für eine Stadtregionspolitik in Österreich“).
 13. Die Forderung des Österreichischen Städtebunds nach einer vollinhaltlichen Umsetzung der, von allen ÖROK-Mitgliedern (Bund, Länder, Städte und Gemeinden) ausgearbeiteten, **ÖROK-Empfehlung Nr. 55 „Für eine Stadtregionspolitik in Österreich“** bleibt daher aufrecht.

22) Mit funktionalen Stadtregionen sind keine administrativen Einheiten gemeint, sondern die Gemeindegrenzen überschreitende Kooperation von Städten mit ihrem Umland.

14. Aufgrund des hohen Bargeldbedarfs in Österreich ist der **Erhalt des aktuell guten Netzes an Geldausgabegeräten mit einer sehr guten Erreichbarkeit** unumgänglich.
15. Der Österreichische Städtebund ersucht die neue Bundesregierung für den Fall eines Beschlusses des „**Nature Restoration Law**“ über die Österreichische Raumordnungskonferenz einen breiten Austausch zur Erarbeitung der Grundlagen für die Wiederherstellungspläne – insb. zu Art. 8 „Restoration of urban ecosystems“ – aufzusetzen.

XV. Mobilität und Verkehr

Über 70 % der Bevölkerung Österreichs lebt in den österreichischen Stadtregionen. Das Verkehrsverhalten in diesen Räumen ist daher ausschlaggebend für die Erreichung der Klimaziele im Verkehrsbereich und von nationaler Relevanz. Gestaltet sich innerhalb der Städte die Verkehrsmittelwahl mit ca. 1/3 motorisiertem Individualverkehr und 2/3 Umweltverbund schon sehr klimafreundlich, so ist im Stadtgrenzen überschreitenden Verkehr die Verkehrsmittelwahl mit 2/3 motorisierter Individualverkehr und 1/3 Umweltverbund noch ausbaufähig und sollte daher speziell in den Fokus gerückt werden.

Der Verkehr, der heute in unseren Städten unterwegs ist, ist das Ergebnis vieler einzelner Mobilitätsentscheidungen. Die Verkehrsmittelwahl hängt jedoch neben städtebaulichen und verkehrsplanerischen Rahmenbedingungen auch maßgeblich von Rahmenbedingungen ab, die die Städte nicht oder nur teilweise beeinflussen können²³. So wird das Angebot des Öffentlichen Verkehrs immer im Vergleich zum motorisierten Individualverkehr als günstig oder teuer wahrgenommen.

Der Bund verfügt über maßgebliche Kompetenzen bei der Veränderung von Mobilitätsverhalten – beispielsweise über die Besteuerung des Treibstoffs, die Vorgabe der Ziele der Straßenverkehrsordnung oder im Rahmen einer ernsthaften oder unzureichenden Unterstützung des öffentlichen Verkehrs sowie des Rad- und Fußverkehrs. Auch die Länder tragen z.B. über Garagengesetze oder Stellplatzsatzungen zu einem Gutteil dazu bei, wie Mobilitätsentscheidungen getroffen werden. Alles, was aus übergeordneter Ebene (Bundes-, Landesgesetze) nicht oder nicht wirksam geregelt wird, äußert sich spätestens auf lokaler/städtischer Ebene in Form von Verkehr.

Daher haben die Österreichischen Städte Interesse an einer aktiven Mitgestaltung der Bundes- und Landesrechtsmaterien im Verkehr.

Der Sektor Verkehr ist für ein Drittel aller Treibhausgas-Emissionen in Österreich verantwortlich und der am stärksten steigende Sektor (+58 % Personenverkehr 1990-2021). Gemäß Mobilitätsmasterplan 2030²⁴ müssen die zurückgelegten Personenkilometer im ÖPNV von 27% im Jahr 2018 auf 40% im Jahr 2040 erhöht werden. Dies entspricht einer Erhöhung von annähernd 50%. Damit könnten mehr als 50 % des Minderungsziels im Verkehr erreicht werden. Im Falle der Verfehlung der Klimaziele schätzte der Bundesrechnungshof mit Kosten für den Ankauf von Emissionszertifikaten von 9,214 Mrd. Euro.

Dieses Geld sollte nach Ansicht der Städte heute schon vorausschauend in Österreich investiert werden, um es gar nicht so weit kommen zu lassen, dass die Klimaziele verfehlt werden.

Allein in den großen Landeshauptstädten werden nach Erhebungen des Städtebundes bis 2030 Investitionsbedarfe für Flottenenerneuerung, Angebotsausweitungen und Kapazitätsausweitungen in Höhe von ca. 8,7 Mrd. Euro ausgemacht. Allerdings stehen die Städte derzeit aufgrund steigender Fahrgastzahlen (Klimaticket) und bundesrechtlicher Erfordernisse zur Umrüstung ihrer Fuhrparks derzeit dermaßen unter Druck, dass die erforderlichen Infrastrukturinvestitionen hintangestellt werden, um den laufenden Betrieb decken zu können. Im städtischen ÖV wachsen derzeit die Ausgaben doppelt so schnell wie die Einnahmen, wie eine aktuelle Erhebung des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung – vom Juni 2023 belegt²⁵. Die Städte brauchen heute Planungssicherheit und ausreichend finanzielle Mittel, um die Investitionen in den Ausbau der Angebote, und Kapazitäten, aber auch der Infrastruktur in Angriff nehmen zu können.

Aktuelle Erhebungen unter den Städten (2023, KDZ) zeichnen ein besorgniserregendes Bild:

- Nicht alle Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften leiten die Bundesmittel zum Ausgleich der Mindereinnahmen aufgrund des Regionalen Klimatickets (KTR) an die Städte weiter. KTR- Mittel werden vielerorts in den Ausbau des Mikro-ÖV im ländlichen Raum investiert.
- Die Ausgaben für den städtischen Öffentlichen Verkehr stiegen 2016-2022 doppelt so stark wie die Einnahmen.

23) Siehe dazu Madner, Maßnahmen zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen auf Bundesebene sowie Kanonier, Stärkung der Orts- und Stadtkerne in den Landesmaterien (<https://www.oerok.gv.at/raum/themen/staerkung-der-orts-und-stadtkerne>).

24) Mobilitätsmasterplan 2030 – Neuausrichtung des Mobilitätssektors (bmk.gv.at).

25) Finanzierung des ÖPNV in österreichischen Städten - KDZ, 06/2023 - Österreichischer Städtebund (staedtebund.gv.at).

Mobilität und Verkehr

- Die konsolidierten und transferbereinigten Nettoausgaben der Städte und städtischen Verkehrsunternehmen erhöhten sich binnen vier Jahren um fast ein Viertel (22 Prozent).
- Für die Jahre 2023 bis 2025 wird bereits mit einem Zuschussbedarf von rund 50 Prozent geplant, um die gegenüber den Vorjahren höheren Investitionen tätigen und die steigenden Betriebskosten decken zu können.
- Die Ausgaben für den laufenden Betrieb stiegen massiv, wo hingehen die Investitionen in die Infrastruktur in den meisten Städten zurückgingen.

Die Verhandlungen über einen neuen Finanzausgleich (FAG 2024) haben eine Erhöhung der Finanzierungszuschüsse des Bundes für den ÖPNV um 30 Mio. Euro ergeben. Die Mittel aus dem „Zukunftsfonds“ im Bereich Klima/Umwelt in Höhe von 300 Mio. Euro pro Jahr können zwar auch für Maßnahmen im Verkehrsbereich /Investitionen in den ÖPNV-Ausbau verwendet werden, allerdings gehen diese Mittel an die Bundesländer ohne Weiterleitungsverpflichtung an die Städte.

Ohne Gegensteuerungsmaßnahmen ist daher zu erwarten, dass für eine erfolgreiche Mobilitätswende nötige Investitionsprojekte in den Ausbau von Infrastruktur und Angebot im ÖPNV und den Umweltverbund insgesamt verschoben oder reduziert werden müssen.

XV.A. Öffentlicher Verkehr/Nahverkehrsmilliarde

1. Das öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsgesetz (ÖPNRV-G) muss auch weiterhin die Rolle der Kommunen als ÖPNV-Aufgabenträger stärken und die Möglichkeit der Direktvergabe von Verkehrsleistungen besser absichern.
2. Die Mittel des Bundes für stadtreionalen öffentlichen Verkehr müssen ausreichen, einen so attraktiven öffentlichen Nahverkehr zu gestalten, der Pkw-Nutzer*innen zum Umsteigen anreizt. Ziel des Mitteleinsatzes muss sein, insbesondere den Pendler*innenverkehr signifikant auf andere Verkehrsträger als das Auto umzulenken.
3. Der Österreichische Städtebund fordert – wie bereits im Rahmen der vergangenen Verhandlungen zum aktuellen FAG eingefordert – eine Neuausrichtung der Finanzzuweisung für den öffentlichen Verkehr gemäß § 24 FAG:
 - Signifikante Erhöhung der Finanzzuweisungen des Bundes an die Gemeinden für den ÖPNV, um einen Beitrag für eine stabile und ausreichende Finanzierungsgrundlage für den laufenden Betrieb im städtischen ÖV zu leisten.
 - Zukünftige Valorisierung entsprechend der tatsächlichen Kostenentwicklung im ÖPNV.
 - Berücksichtigung einer stärkeren Dynamisierungskomponente bei Ausweitung des Angebotes.
 - Gleichbehandlung der Städte auf Basis objektiver Kriterien mit Bezug zu Struktur (Bevölkerungszahl, Fläche) und Qualität des ÖV (ÖV-Güte).
4. Der Österreichische Städtebund fordert gezielte finanzielle Unterstützung zur Schaffung der Infrastruktur zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes (SFBG):
 - Adressierbarkeit der Mittel aus dem „Zukunftsfonds“ gem. FAG 2024 aus dem Topf „Energie, Klima“ im Ausmaß von (300 Mio. Euro/Jahr) direkt durch die Städte oder Definition von Kriterien unter welchen die Länder die Mittel den Städten zur Verfügung stellen müssen.
 - Die EBIN-Förderung²⁶ muss weiterentwickelt und verstetigt werden, um den tatsächlichen Bedürfnissen besser Rechnung zu tragen.
 - Kurzfristig Etablierung einer Förderschiene für städtische Busbetriebshöfe und Lade-Infrastrukturen neben dem EBIN-Förderprogramm, das primär die Fahrzeuganschaffung fördert.
5. Es muss sichergestellt werden, dass alle Städte, die den Vorgaben des SFBG (Straßenfahrzeugbeschaffungsgesetz) unterliegen, Zugang zu einer Förderung haben. Der Österreichische Städtebund fordert eine Sicherstellung der Finanzierung der nationalen und regionalen Klimaticket-Budgets.
 - Abgeltung der Mindereinnahmen der Städte durch die Einführung der Regionalen Klimatickets

26) EBIN - Emissionsfreie Busse und Infrastruktur.



(KTR), da die entsprechenden Bundesmittel im Ausmaß von 180 Mio. Euro/Jahr derzeit nicht direkt an die Städte, sondern im Wege der Grund- und Finanzierungsverträge an die Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften übermittelt werden und daher bei einigen Städten nicht ankommen:

- Direkter, verstetigter und vollständiger Ersatz der Mindereinnahmen durch die regionalen Klimatickets bzw. das nationale Klimaticket an die Städte
- Transparente, nachvollziehbare und bundesweit einheitliche Regelungen für die Länder, dass und auf welche Weise die Mittel an die Städte weiterzuleiten sind.²⁷

6. Der Österreichische Städtebund fordert die Schaffung von Planungssicherheit zur laufenden Finanzierung des ÖPNV:

- Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Öffentlichen Verkehrs.
- Neben dem Erhalt und der Erneuerung der bestehenden Infrastruktur (z.B. Finanzierung von Gleisbau-Maßnahmen) sollen gezielte Förderungen auch die Anpassung (also den Umbau) der Infrastrukturen vor dem Hintergrund der Dekarbonisierungsziele ermöglichen.
- Abbau von Parallelstrukturen und widersprüchlichen Anreizen.
- Eindeutige Zuständigkeiten für die Finanzierung.
- Zusammenführung von Ausgaben- und Aufgabenverantwortung.
- Aufstockung der Bundesmittel zur Absicherung des laufenden Betriebs.
- Zuweisung nach transparenten und objektiven Kriterien.

- Mittelfristiges Investitionsprogramm für Privatbahnen (MIP) sicherstellen.
 - Steuerliche Begünstigung von Mobilitätsbudgets von Unternehmen („Mobility as a Service – MaaS“).²⁸
7. Der Österreichische Städtebund fordert die Einrichtung eines Investitionsfonds zur Finanzierung der ÖV-Infrastruktur nach Schweizer Vorbild:
- Einrichten eines Investitionsfonds für städtische und stadregionale ÖV-Infrastruktur.
 - Mittel sollen nach bundesweit einheitlichen, transparenten und wirkungsorientierten Kriterien abgerufen werden können.
8. Die AG ÖV-Angebot Österreich – bestehend aus Vertreter*innen des BMK, den Landesbaudirektor*innen und den Geschäftsführer*innen der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften – sollte erweitert werden. Städte mit eigenen öffentlichen städtischen Verkehrsunternehmen sind durch jeweils eigene Vertreter*innen einzubeziehen.
9. Des Weiteren wird die Einrichtung eines regelmäßigen Austauschs zwischen Bundesministerin für Verkehr & Finanzen und Verkehrsstadträt*innen im Rahmen einer bundesweiten Konferenz nach dem Vorbild der Landesverkehrsreferent*innenkonferenz gefordert.
10. Die Überarbeitung des „Bundesgesetzes über den regionalen Klimabonus“ (Klimabonusgesetz – KliBG) ist erforderlich, um sicherzustellen, dass sachgerechte, sozial gerechte und ökonomisch treffsichere Kriterien berücksichtigt werden. Das Hauptziel sollte dabei liegen, Städter*innen gleichzustellen und eine dem Vorwurf der unsachlichen Ungleichbehandlung standhaltende, gerechtere Verteilung der Klimaboni zu gewährleisten²⁹. Ebenso ist eine Neugestaltung der Finanzierung des Öffentlichen Verkehrs in Österreich notwendig. Hierbei sollte eine verursachergerechte Herangehensweise im Sinne der Integration von Input- und Impactsteuerung, beispielsweise durch die Einführung von Green Budgeting, verfolgt werden.

27) Der Österreichischen Städtebundes übermittelte dazu bereits im Juli 2021 einen Vorschlag an die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung – direkter Mittelfluss an die Städte auf vertraglicher Grundlage nach deren Volkszahl (abgestuften Bevölkerungsschlüssel gemäß § 10 Abs. 8 FAG) sowie zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von 150 Mio. Euro für Städte mit eigenen städtischen Verkehrsunternehmen in Form eines gesonderten Finanzierungstopfs. Siehe dazu im Detail: https://www.staedtebund.gv.at/en/organisation/oesterr-staedtebund/stellungnahmen/stellungnahmen-details/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=123757&cHash=dcd316780aef851a1cb6c495706e70f.

28) Änderung der steuerlichen Behandlung von Betrieben über das Jobticket. Derzeit bestehen demgegenüber steuerliche Erleichterungen für Firmen-PKW.

29) https://www.staedtebund.gv.at/themen/mobilitaet/publikationen/publikationen-details/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=123197&cHash=4c6804ca406eb7ce6e2e33dde27abba.

XV.B. Aktive Mobilität

Radverkehr: Um die Klimaziele **im Radverkehr (13% im Jahr 2030) zu erreichen**, werden jährlich ca. 700 Mio. Euro benötigt (Studie Verracon, im Auftrag der bundesweiten AG Radverkehr). Das Förderprogramm des Bundes wurde zuletzt zwar massiv erhöht, beläuft sich derzeit aber lediglich auf 95 Mio. Euro/Jahr.

		Investitionsbedarf	Zeitraum
Radinvestitionsplan Österreich	Szenario 1	€ 6.950.923.000	bis 2030 bzw. 2040 (regionale und lokale Netze)
	Szenario 2	€ 6.262.389.000	
	Szenario 3	€ 5.573.834.000	
Ausbauplan ASFINAG		€ 7.373.000.000	größtenteils bis 2050
ÖBB Rahmenplan		€ 18.211.000.000	2022 – 2027

Tabelle: Vergleich Investitionsbedarf Radinvestitionsplan Österreich – Ausbauplan ASFINAG – ÖBB Rahmenplan

Das Förderprogramm klimaaktiv mobil besteht aus jeweils eigenen Förderschienen für den Fuß- und den Radverkehr. Das erschwert die Einreichung integrierter Fuß- und Radwegplanungen auf lokaler Ebene, weshalb im Rahmen der Förderabwicklung eine Zusammenfassung der Förderschienen zweckmäßig erscheint.

Im Bereich aktiver Mobilität (Fuß- und Radverkehr) liegt ein **erhebliches Potenzial für die individuelle Gesundheit und die Reduzierung der Krankheitskosten**. Im Jahr 2016 wurden durch Bund (inkl. Fonds Gesundes Österreich), Bundesländer, Städte und Gemeinden sowie die Sozialversicherung 2.441,3 Mio. Euro für Gesundheitsförderung und Prävention ausgegeben. Für Primärprävention – also zur Förderung einer gesunden Lebensweise – führen die öffentlichen Träger Ausgaben in der Höhe von 237,3 Mio. Euro an.³⁰ Derzeit werden hierunter aber noch wenig Aktivitäten zur Förderung aktiver Mobilität gefördert, welche allerdings nachgewiesenermaßen Gesundheitseffekte mit sich bringen.³¹

1. Die derzeitigen Ausgaben zur Förderung einer gesunden Lebensweise sollen auf ca. 1 Mrd. Euro pro Jahr vervierfacht werden und auch für Maßnahmen im Bereich der aktiven Mobilität zur Verfügung stehen.

2. Neben infrastrukturellen Maßnahmen, wie der Errichtung von Radschnellwegen, Radverkehrsanlagen, qualitativ hochwertigen Radabstellanlagen bei den ÖV-Knotenpunkten oder einer bundesweiten TV- und Social Media-Kampagne für das Radfahren für einzelne Zielgruppen, sollten die Mittel ein Beratungsprogramm für Städtevertreter*innen finanzieren – angelehnt an das Mobilitätsforum Bund in Deutschland.
3. Der Bund und die Bundesländer sollten bei Straßen in ihren Zuständigkeitsbereichen auch explizit dafür verantwortlich gemacht werden, dass neben den Fahrbahnen für Kraftfahrzeuge die notwendige Infrastruktur für Zu-Fuß-Gehende (Gehsteige, Schutzwege...) und Radfahrende geschaffen und erhalten wird.

XV.C. Digitalisierung / Sharing / Automatisiertes und vernetztes Fahren

1. Auch in einem digital geprägten Stadtverkehrssystem wird der **ÖPNV** die zentrale Rolle spielen. Er wird aber eine **deutliche Weiterentwicklung** erfahren müssen, nicht nur bei der Fahrwegorganisation, Fahrzeugtechnik und verkehrsträgerübergreifender Information, sondern auch durch verbesserte Anschlussmobilität.
2. Wesentliche Bedingung ist eine möglichst weitgehende tarifliche Integration **multimodaler Angebote in den ÖPNV**, auch wenn unterschiedliche Betreiber zum Zuge kommen. Dazu sind sowohl digitale- (Apps) als auch physische Hubs (multimodale Knoten) einzurichten. Ein integriertes, übergreifendes und betreiberneutrales elektronisches Buchungssystem, das Car- und Bike-, sowie E-Scooter- bzw. E-Moped-Sharing-Angebote, Ladeinfrastrukturnutzung etc. umfasst, durch Mobilitätskarten oder Smartphones gebucht und bezahlt werden kann und auf bestehenden Buchungssystemen aufbaut, ist dazu notwendig. Unterschiedliche regionale Lösungen sollten, um schnelle Verbesserungen im Sinne der Nutzer*innen zu erzielen, entsprechende Schnittstellenöffnungen vorsehen. Länderübergreifende Modelle oder „die große Lösung“ auf nationaler Ebene können langfristig angestrebt werden.
3. Die Weichen für das **automationsunterstützte Fahren** werden schon heute gestellt. Hier ist eine aktive Mitgestaltung durch die Kommunen wichtig, um die dieser Technologie innewohnenden Chancen zu nutzen und die Risiken zu minimieren. Einerseits können sich Verkehrs-

30) BMASGK (2019): Öffentliche Ausgaben für Gesundheitsförderung und Prävention in Österreich 2016.

31) WHO (2007): Regional office for Europe, health economic tool for cycling; Gesund unterwegs - Fonds Gesundes Österreich 2024, Volumen: 800.000 Euro

- fluss, effiziente Nutzung des Straßenraums, Verkehrssicherheit und Mobilitätschancen für mobilitätseingeschränkte Menschen deutlich verbessern. Andererseits muss alles vermieden werden, was zu Mehrverkehr auf den Straßen führt (längere Wege, Leerfahrten, induzierte Neuverkehre). Der ÖPNV als Rückgrat eines stadtverträglichen Verkehrs soll durch die neuen Möglichkeiten ergänzt und nicht in seiner Substanz gefährdet werden. Auch darf das automatisierte und vernetzte Fahren nicht zu baulichen Trennungszwängen führen, die eine städtebaulich orientierte integrierte und durchlässige Straßenraumgestaltung verhindern. Das hätte gravierende Nachteile insbesondere für den Fußverkehr. Schließlich muss das autonome Fahren so gestaltet werden, dass eine Segregation von Bevölkerungsgruppen hinsichtlich ihrer Mobilitätschancen nicht weiter verschärft wird. Eine neue Technologie muss sich den Bedürfnissen der Stadt und seiner Bewohner*innen anpassen – nicht umgekehrt. Nur durch die Einbeziehung der Städte in die Formulierung der gewünschten Rahmenbedingungen seitens der öffentlichen Hand für das automatisierte und vernetzte Fahren, kann dies gewährleistet werden. Dazu soll eine von Bund, Ländern und Städten gebildete Kooperationsplattform für das automatisierte und vernetzte Fahren eingesetzt werden.
4. Die Digitalisierung wird in Zukunft noch weitere Optionen bieten: Von der Parkraumüberwachung über weitere Crowdsourcing-basierte Informationen zur Verkehrslage bis zu situationsabhängiger Steuerung der Straßenbeleuchtung und dem Management von Speicherkapazitäten in Elektrofahrzeugen zur Netzstabilisierung u.v.a.m. Die Städte sind offen für derartige Innovationen – bei sorgfältiger Abwägung von Chancen und Risiken. Der Bund wiederum sollte diese Prozesse durch eine „**Forschungsagenda nachhaltige Mobilität**“ unterstützen. Dazu gehört auch eine die föderalen Ebenen übergreifende Plattform zum Austausch von Ideen, Konzepten und Erfahrungen sowie Handlungserfordernissen aller Partner. Aufgabe des Bundes ist es, für eine höchstmögliche Datensicherheit zu sorgen.
 5. Die Bedeutung von Sharing-Mobilitätsangeboten in einem multimodalen Mobilitätswesen anerkennend, müssen auch in der StVO die entsprechenden Grundlagen geschaffen werden. Die Einführung eines Carsharing-Gesetzes sollte deshalb dringend in Erwägung gezogen werden, um das Ausweisen von Parkplätzen, vor allem für stationsbasierte Sharing-Fahrzeuge, zu ermöglichen.
 6. Es braucht regulatorische Vorgaben und finanzielle Anreize, die Kraftfahrzeug-Verleihfirmen, Möbeltransportunternehmen, gewerbliche Carsharing-Firmen wie Taxiunternehmen dazu veranlassen, die eigene Fahrzeugflotte schrittweise auf alternative Antriebssysteme umzustellen.
 7. Aufgrund der stetigen Veränderungen im Bereich der Mikromobilität braucht es klare und nachvollziehbare gesetzliche Bestimmungen auf Bundesebene hinsichtlich einer Abgrenzung zwischen aktiver Mobilität und den verschiedenen neuen Formen der E-Mikromobilität: Um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer*innen auf den Radwegen zu gewährleisten, muss die Benützung der Radwege für die wachsende Zahl neuer voll- oder teilmotorisierter Fahrzeuge sinnvoll und nachhaltig beschränkt werden. So braucht es klare bundesrechtliche Unterscheidungen zwischen rein motorisierten und mit aktiver Trittmunterstützung betriebenen Fahrzeugen was die Benützung von Radwegen betrifft, wie es beispielsweise in Deutschland bereits der Fall ist. Damit verbunden sind außerdem eine Gewichtsbeschränkung von auf Radwegen zugelassenen Fahrzeugen über 60 Kilogramm Leergewicht und die schnelle Entwicklung neuer Prüf- und Messverfahren, um die Beschränkungen auch kontrollieren und gegebenenfalls ahnden zu können. Um die Sicherheit zu gewährleisten, sollte außerdem die Bauartgeschwindigkeit von E-Kleinstfahrzeugen (wie z.B. E-Scootern) auf 20 km/h beschränkt werden, wenn sie für die Benützung auf Radwegen vorgesehen sind. Zudem ist eine Erhöhung der Alterslimits erforderlich. Darüber hinaus ist die Klarstellung des Gemeingebrauchs bei gemeinsam genutzten E-Scootern unabdingbar. Eine gesetzliche Regelung auf nationaler Ebene ist jedenfalls notwendig, und ein eigener Abschnitt, speziell für E-Scooter, sollte in den gesetzlichen Bestimmungen verankert werden. Nur so kann eine einheitliche und sichere Nutzung der Mikromobilität in ganz Österreich gewährleistet werden.
 8. Der Österreichische Städtebund fordert eine zeitgemäße Adaptierung der Automatisiertes Fahren Verordnung (AutomatFahrV) des Bundes, um die Einbindung autonomer Fahrzeuge in den städtischen Verkehr zu erleichtern.
 - Die Anwendungsfälle für Testzwecke „Automatisierter Kleinbus“ soll geändert werden zu „Automatisierter Autobus“.
 - Aufhebung der Einschränkung, die vorsieht, dass maximal 15 Personen befördert werden dürfen (§7 Abs. 1).
 - Erhöhung der Geschwindigkeitsbeschränkung von 20km/h auf 50km/h bei typengenehmigten und zumindest 30km/h bei nicht typengenehmigten Fahrzeugen (§7 Abs. 7).

- Ermöglichung, Personen auch stehend befördern zu dürfen und Personenbeförderung gewerblich zu gestalten (§7 Abs. 8).
 - Die Bezeichnung „Automatisierte Fahrzeuge zur Personenbeförderung“ soll auf alle Kraftwagen zur Personenbeförderung erweitert werden (§7a Abs. 1).
9. Es werden Förderungen von Produktinnovationen und Automatisierung benötigt. Die Systemumstellung auf automatisiertes Fahren bei bestehenden U-Bahn-Linien sollte – ähnlich wie der Linienneubau – aufgrund der deutlichen Kapazitätssteigerungen und der höheren Sicherheit im Betrieb durch den Bund gefördert werden.

XV.D. Verkehrssicherheit

1. Je mehr Wege nicht mit dem Pkw zurückgelegt werden, umso sicherer wird das Verkehrssystem insgesamt. Die **Förderung der umweltfreundlichen Verkehrsarten** (Zu Fuß gehen, Radfahren, ÖV-Nutzung) muss daher auch im Rahmen der Verkehrssicherheitsstrategie des Bundes betrieben und mit entsprechenden (Förder-) Maßnahmen hinterlegt werden.
2. Auch gilt es, die **tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten im Ortsgebiet zu reduzieren**, was durch eine Ermächtigung, Gemeinden automatisierte Geschwindigkeitsüberwachung durchführen zu lassen, effizient zu bewerkstelligen wäre. Der Österreichische Städtebund setzt sich dafür ein, dass auch Städte im Einzugsbereich einer Landespolizeidirektion (LPD) künftig die Handhabung der punktuellen Geschwindigkeitsmessung betreiben können, sofern es ein entsprechendes Landesgesetz dafür gibt (analog zur Regelung betreffend die Überwachung des ruhenden Verkehrs). Dazu müsste der § 95 zu einem § 95 Abs 1a wie folgt ergänzt werden:

(1a) Im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, obliegen der Landespolizeidirektion die in Abs. 1 lit. a bis h genannten Aufgaben, ausgenommen

- *die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich Übertretungen der §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 7, 23 bis 25 und 26a Abs. 3 sowie der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung und*

- *die Handhabung der punktuellen Geschwindigkeitsmessung (§ 98b) auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind.*

Damit wäre die LPD weiterhin auf den Hauptverkehrsstraßen für Radarkontrollen zuständig, im untergeordneten Straßennetz/T30-Zonen hingegen die Bezirksverwaltungsbehörde. (§ 94b), wobei der Zuständigkeitsübergang erst mit der Erlassung eines korrespondierenden Landesgesetzes wirksam würde. Bis dahin bleibt die LPD in vollem Umfang zuständig. Es kann somit jedes Land für sich entscheiden, ob und wann die Zuständigkeit auf die jeweilige Stadt mit LPD übergehen soll oder nicht.

3. Die Österreichischen Städte setzen schon seit nunmehr einigen Jahrzehnten Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung der Innenstädte. Dazu zählen Maßnahmen wie die Errichtung von Fahrverboten, Geh- und Radwegen, Fußgänger*innenzonen, Einbahnregelungen zur Reduzierung des Durchfahrtsverkehrs sowie Maßnahmen zur Attraktivierung und Beschleunigung des Öffentlichen Verkehrs wie z.B. Busspuren oder die Verhängung von LKW-Fahrverboten. Die Maßnahmen beruhen auf der Zielsetzung, den öffentlichen Raum wieder vermehrt dem Fußgänger*innenverkehr und hier insbesondere den schwächeren Verkehrsteilnehmer*innen zur Verfügung zu stellen und für Verkehrssicherheit in den innerstädtischen Bereichen zu sorgen. Leider kommt es trotz der umfangreichen Regelungen häufig zu Missachtungen der vorgeschriebenen Regeln durch den motorisierten Individualverkehr und zu Unfällen mit Personenschaden. Durch die Ermöglichung automatisierter Verkehrsüberwachung ausgewählter innerstädtischer Bereiche (innerstädtischer Fahrverbote, Fußgängerzonen, Busspuren, Geh- und Radwege) würden die dort bestehenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vermehrt eingehalten, was maßgeblich zur Erhöhung der Verkehrssicherheit gerade in diesen sensiblen, innerstädtischen Bereichen beitragen würde.³²

Der Österreichische Städtebund fordert daher die Aufnahme eines „**§ 98h – Automationsunterstützte Zufahrtskontrolle**“ in die StVO im Zuge der nächsten Novelle. Ein sowohl praxistauglicher als auch und datenschutzkonformer Formulierungsvorschlag wurde

32) Forgó/ Škorjanc, *Ausgewählte datenschutzrechtliche Fragen eines automatisierten Zonen-Zufahrtsmanagements (2022)*.



Mobilität und Verkehr

im Rahmen des vom BMK und Österreichischen Städtebund in Auftrag gegebenen Gutachten erarbeitet.

- Die Festlegung von Organmandaten, Strafverfügungen und Anonymstrafverfügungen erfordert die Erlassung entsprechender Verordnungen. Die Novelle des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) im BGBl. I Nr. 57/2018 übertrug die Befugnis zur Festlegung von Strafverfügungen und Anonymverfügungen auf das oberste Organ, die Bundesministerin bzw. der Bundesminister. Analog gilt dies auch für Organmandate. Obwohl bestehende Verordnungen vorerst in Kraft blieben, ist eine Anpassung durch andere Gebietskörperschaften als den Bund nicht mehr möglich, da die Zuständigkeit auf das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) übergegangen ist. Es ist daher erforderlich, dass das BMK die Verantwortung für die Erlassung der entsprechenden Verordnungen übernimmt, um eine zeitgemäße Anpassung an sich ändernde rechtliche Erfordernisse zu ermöglichen und eine effektive Durchsetzung von Verwaltungsstrafen sicherzustellen.
- Der Österreichische Städtebund fordert zur Attraktivierung und Erhöhung der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ein Überholverbot an Fahrbahnhaltestellen.

XV.E. Ruhender Verkehr

- Im Bereich der Parkraumpolitik spielen auch die Landesregelungen zu **Stellplatzregulativen** eine Rolle. Die Länder können über Stellplatzregelungen erheblichen Einfluss auf die Errichtung von Stellplätzen nehmen und den motorisierten Individualverkehr begrenzen. Auch hinsichtlich des Stellplatzbedarfs für den Radverkehr besteht bei vielen Landesgesetzen Anpassungsbedarf. Dies gilt auch für die Installation von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge. Der Bund hat hier im Rahmen seiner gesamtstaatlich-koordinierenden Funktion (insbesondere in der Klimapolitik) auf die Länder einzuwirken, um eine Anpassung der in Landeskompetenz befindlichen Stellplatzregulativen zu erwirken (in Abhängigkeit von ÖV-Güte, Zentralität und dem avisierten Mobilitätsverhalten).
- Zudem soll geprüft werden, in welcher Form die **Limitierung** (Fahrtenmodell Schweiz) oder **Bepreisung** (via Parkraumbewirtschaftung) von **Verkehrserregern** wie Einkaufs- und Fachmarktzentren in dezentralen, nicht städtebaulich integrierten Lagen erfolgen

kann. Dadurch könnte eine Chancengleichheit zwischen innerstädtischen und nicht-integrierten Einzelhandelseinrichtungen geschaffen werden.

- Die Mobilitätsformen des Umweltverbundes sollen über Betriebskosten im Rahmen der Wohnbauförderung von Wohnbauträgern auf diese anrechenbar gemacht werden (Förderung des Bundes über klimaaktiv) – z.B. die Förderung von ÖV-Tickets anstatt Stellplätzen.
- Derzeit befindet sich die Errichtung einer Grünen Zone³³ in der Kompetenz des jeweiligen Landes. Diese Aufgabe sollte in den Wirkungsbereich der Gemeinden aufgenommen werden.
- Zur Erhöhung der Missbrauchssicherung ist ein Behinderter-Parkausweis mit integriertem QR-Code, Hologramm, Befristung, Behördenlogo und Inhaber*innenbild (auf der Rückseite) als alleiniger Standard einzuführen. Dabei sollte eine Übergangsfrist festgelegt werden.
- Park and Ride Anlagen sollen auch ohne Zustimmung des jeweiligen Bundeslandes bewirtschaftet werden können. Zum Ausbau von Bike and Ride an Bahnhöfen ist von der ÖBB ein Ausbauplan zu erstellen – mit qualitativen und quantitativen Zielen. Um bei der Errichtung von Park and Ride-Anlagen Rechtssicherheit herzustellen, sollen im Rahmen des Umsatzsteuergesetzes bzw. der USt-Richtlinien Zuschüsse zu Projekten, die über § 44 Bundesbahngesetz finanziert werden, generell als echte (d.h. nicht steuerbare) Zuschüsse eingestuft werden.

XV.F. Güterverkehr/Logistik

- Die Städte sind Zentren der Wirtschaftskraft. Dazu gehört, dass Gewerbestandorte zuverlässig erreichbar und die Ver- und Entsorgung der Stadt effizient und nachhaltig organisiert sind. Insbesondere beim **innerstädtischen Lieferverkehr** besteht aufgrund seines aktuellen Wachstums (u. a. durch die steigende Bedeutung des Onlinehandels und der daraus resultierenden Probleme bei Inanspruchnahme des öffentlichen Raums, Erhöhung der Verkehrsleistung und somit der Schadstoffemissionen etc.) erheblicher und kurzfristiger Handlungsbedarf. Hierfür können z. B. intermodale und kooperative Konzepte für die „letzte Meile“ in engem Zusammenwirken von Kommune, Handel und Logistikwirtschaft Verbesserungen schaffen.

33) Zeitlich unbegrenztes Parken, unterliegt jedoch der Gebührenpflicht.

2. Der Liefer- und Warenverkehr unterliegt einer großen Dynamik. Die Erprobung neuer Liefer- und Logistikformen hat bereits begonnen. Alle Beteiligten sind gefordert, die Ergebnisse der Erprobungen an den Kriterien für eine nachhaltige Verkehrspolitik zu messen und offene Fragen zum Datenschutz, zur Haftung und zu den Auswirkungen im öffentlichen Raum zu klären. Diesbezügliche Konsultationen sind dringend voranzutreiben.

XV.G. Straße

1. Bei **Landesstraßen im Gemeindegebiet** sind die Länder Straßenerhalter und tragen damit auch die Wegehalterhaftung – dies erscheint für die Länder offenbar unbefriedigend zu sein. Österreichweit bestehen Aktivitäten der Landesstraßenverwaltungen, durch Einzelvereinbarungen mit Gemeinden alle Nicht-Fahrbahnteile eigentumsmäßig den Gemeinden „anzudienen“. Die Administration dieser vielen tausend Eigentumsübertragungen (Teilungspläne, Grundbuch etc.) ist auf Grund der Notwendigkeit, dies in Bezug auf jeden kleinsten einzelnen Grundbuchkörper zu regeln, für alle beteiligten Behörden mit extrem hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Alternativ werden teils rechtlich zweifelhafte Vereinbarungen über die „Übernahme der Straßenbaulast“ den Gemeinden „nahegelegt“. In beiden Fällen werden die Kosten und Haftungen für die Straßenerhaltung und die Wegehalterhaftung durch die Länder auf die Gemeinden übergewälzt, ohne dass dabei den Gemeinden die entsprechenden Mehrkosten abgegolten werden.

Der Österreichische Städtebund fordert daher die Schaffung einer **österreichweit einheitlichen Regelung in Bezug auf Eigentum und Haftung betreffend Landesstraßen im Gemeindegebiet**, die gesetzliche Klarstellung des Eigentums und der Wegehalterhaftung an diesen Straßenteilen in Anlehnung an die Begriffsdefinitionen in der StVO sowie die **Regelung eines Kostenersatzes an die Gemeinden** für die Übernahme zusätzlicher Erhaltungsmaßnahmen und Wegehalterhaftungen von den Ländern.

2. Die Klimastrategie erfordert die Umrüstung auf LED-Beleuchtung, wozu zusätzliche finanzielle Mittel nötig sind. Gemeindestraßen zeigen einen Investitionsrückstau und erheblichen Sanierungsbedarf. Es bedarf eines über den Zeitraum des KIP hinausgehenden Sonderbudgets zur Deckung der Finanzierungslücke für die dringend benötigten Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen der Gemeindestraßen.
3. Des Weiteren ist die Unterstützung für den Ausbau der Elektromobilität und E-Schnellladeinfrastruktur zu intensivieren. Dies beinhaltet die finanzielle Förderung, die Klärung von Zuständigkeiten für den Ausbau der E-Ladeinfrastruktur (Planung, Betrieb, Errichtung), die Untersuchung des Ladebedarfs im öffentlichen Raum sowie die Entwicklung einer klaren Richtlinie zur Standortierung von Ladestationen.



XVI. Wie geht es Österreichs Städten?

1. Einmal pro Legislaturperiode ist – so wie dies in Deutschland der Fall ist – von Seiten der Bundesregierung ein **umfassender Bericht über die Lage der Städte und Gemeinden in Österreich** dem Nationalrat vorzulegen. Der/Die Präsident*in des Österreichischen Städtebundes (sowie jene/r des Österreichischen Gemeindebundes) erhält bei der öffentlichen Behandlung des Berichts im Nationalrat Rederecht.

Abschließend

Österreichs Städte und Gemeinden nehmen zentralörtliche Aufgaben für alle Bürger*innen wahr. Die teilweise langjährigen Forderungen des Österreichischen Städtebundes sind somit keine „Sonderinteressen“, sondern betreffen direkt die Menschen des Landes. Die Auswirkungen von politischen Entscheidungen, sowohl im Positiven wie auch im Negativen, zeigen sich zuerst und am deutlichsten in den Städten und Gemeinden und müssen vor Ort bewältigt werden.

Städte und Gemeinden müssen als erste Ebene des Staates sowie auch als erste Ebene eines vereinigten Europas gesehen werden, als jene Ebene, die den Bürger*innen am

nächsten steht und von der konkrete Antworten auf Lösungen des Alltags erwartet werden. Wie die vergangenen Jahre der Pandemie gezeigt haben, sind Städte und Gemeinden dazu in der Lage, auch in unvorhergesehenen Krisensituationen die Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge im Sinne der Bürger*innen aufrecht zu erhalten. Österreichs Städte und Gemeinden können ihrer Rolle nur dann gerecht werden, wenn sie vom Bund, den Ländern und der EU auch wirklich als Partnerinnen begriffen und ernsthaft eingebunden werden. Seitens des Bundes ist alles daran zu setzen, die kommunale Ebene bei der Erfüllung ihrer unverzichtbaren Aufgaben zu unterstützen.

Wir Kommunalvertreter*innen stehen für konstruktive Gespräche jederzeit zur Verfügung: Nicht über uns reden, mit uns reden!



Österreichischer Städtebund